

- Hauptausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 23. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 03.09.2012, 18:15 Uhr, in den Ratssaal

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit | |
| Punkt 3 | Genehmigung der Niederschrift über die 22. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.06.2012 | |
| Punkt 4 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 5 | Nachwahlen für den Gemeindevwahlausschuss | SR/BeVoSr/323/2012 |
| Punkt 6 | Bürgermeisterwahl in 2013, hier: Wegfall der Stellen-Ausschreibung | SR/BerVoSr/176/2012 |
| Punkt 7 | Satzung über die Verleihung eines Miniaturlöwen als Ehrengabe der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/336/2012 |
| Punkt 8 | Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO; hier: Bericht des Bürgermeisters | SR/BerVoSr/169/2012 |
| Punkt 9 | Umwidmung von Haushaltsmitteln, hier: EDV Systembetreuung | SR/BeVoSr/334/2012 |
| Punkt 10 | Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2011 | SR/BeVoSr/320/2012 |
| Punkt 11 | Verwendung des Gewinns der Stadtwerke Ratzeburg | SR/BeVoSr/322/2012 |
| Punkt 12 | Haushaltskonsolidierung; hier: Reduzierung von Sach- und Personalkosten | SR/BerVoSr/177/2012 |
| Punkt 13 | Berichtswesen; hier: Haushaltsbericht 2012 | SR/BerVoSr/168/2012 |
| Punkt 14 | 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 | SR/BeVoSr/325/2012 |
| Punkt 15 | Haushaltsplan 2013; hier: Eckwertebeschluss | SR/BeVoSr/324/2012 |
| Punkt 16 | Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Burgfeld" | SR/BeVoSr/332/2012 |
| Punkt 17 | Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 (VEP 10) "ehemalige | SR/BeVoSr/331/2012 |

- | | | |
|----------|---|--------------------|
| Punkt 18 | Jugendherberge"
Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 11 (VEP 11)
"Sonderpostenmarkt" | SR/BeVoSr/330/2012 |
| Punkt 19 | Anträge | |
| Punkt 20 | Anfragen und Verschiedenes | |

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|----------|--|--------------------|
| Punkt 21 | Grundstücksangelegenheiten; hier: Verkauf eines
Grundstücks am Burgfeld | SR/BeVoSr/333/2012 |
|----------|--|--------------------|

gez.
Vorsitzender

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 16.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

Amt/Aktenzeichen: 005 05

Nachwahlen für den Gemeindewahlausschuss

Zielsetzung:

Einarbeitung von Änderungen in den gewählten Gemeindewahlausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt;
die Stadtvertretung beschließt,

- a) folgende Nachwahlen bzw. Umbesetzungen im Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeister- und die Kommunalwahl 2013 vorzunehmen; alle anderen Positionen bleiben unverändert:

Lfd . Nr.	Vorschlag der Fraktion	Beisitzer/-in	Stellvertreter/-in
1	FRW		
2	FRW		F
3	FRW		
4	CDU		Herr Eckhard Krause
5	CDU		Herr Frank Stachowitz
6	SPD		
7	B 90/Grüne		
8	FDP	Herr Frau ????	.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 16.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 16.08.2012

Sachverhalt:

2013 finden Bürgermeister- und Kommunalwahlen statt.

Daher hat die Stadtvertretung am 18.06.2012 gemäß § 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 46 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) einen Gemeindevwahlausschuss gewählt, für den Nachwahlen erforderlich sind.

Die CDU hatte noch keine Stellvertreter benannt. Die FDP hatte eine nicht wählbare Person vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Frau Radszuweit

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 16.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Az:

Bürgermeisterwahl in 2013, hier: Wegfall der Stellen-Ausschreibung

Zusammenfassung:

Nach Änderung der Gemeindeordnung ist die Ausschreibung der Stelle nicht mehr möglich

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 16.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 16.08.2012

Sachverhalt:

Ergänzend zu der bereits am 29.06.2012 erfolgten Information der Fraktionsvorsitzenden wird wie folgt berichtet:

Mit Änderung der Gemeindeordnung im April 2012 ist auch der Abs. 2 des § 57 a der Gemeindeordnung entfallen. Dieser beinhaltete sowohl die Verpflichtung zur öffentlichen Stellenausschreibung spätestens fünf Monate vor der Wahl als auch die öffentliche Vorstellungsrunde der Bewerber/innen.

Während die öffentliche Vorstellungsrunde weiterhin stattfinden kann und auch soll, hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein eindeutig bekanntgegeben, dass die Stellenausschreibung nicht mehr durchgeführt werden darf; der entsprechende Erlass ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Parteien (früher: Fraktionen) basiert nunmehr allein auf der Wahlbekanntmachung durch die/den Gemeindegewahlleiter/in. Zulässig sind lediglich ergänzende Pressemitteilungen der Gemeinde, die auf die bevorstehende Bürgermeisterwahl hinweisen.

Mitgezeichnet haben:



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte

Oberbürgermeister/Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
der Städte über 20 000 Ew.

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 314 – 115.52 - 0/
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel
Hans-Juergen.Thiel@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, 26. Juni 2012

**Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister;
hier: Vorschlagsrecht der politischen Parteien und Wählergruppen**

Hinsichtlich des Übergangs des Vorschlagsrechts von den Fraktionen der Vertretungskörperschaft auf die politischen Parteien und Wählergruppen und der damit verbundenen Streichung des bisherigen § 57 Abs. 2 GO gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Parallel zu dem wahlrechtlich begründeten Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (§§ 46 ff. GKWG, §§ 72 ff. GKWO) aufgrund der dazu ergangenen Aufforderung der Gemeindevahleiterin oder des Gemeindevahleiters war die Stelle bisher nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen spätestens fünf Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 57 a Abs. 2 GO a.F.). Die Stellenausschreibung hatte insbesondere das Ziel, die Fraktionen als Wahlvorschlagsträger in die Lage zu versetzen, durch Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen die Einreichung eines Wahlvorschlages zu ermöglichen.

Durch die mit Art. 5 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) erfolgte Änderung des § 51 GKWG wurde das bisher den Fraktionen zustehende Vorschlagsrecht zur Direktwahl auf die in der Vertretungskörperschaft vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen verlagert. Gleichzeitig wurde als Folge der wahlrechtlichen Änderung mit Art. 2 Nr. 21 des o.g. Gesetzes die in § 57 a Abs. 2 GO enthaltene Vorgabe zur Stellenausschreibung gestrichen.

Mit der Verlagerung des Wahlvorschlagsrechts ist die Durchführung der Direktwahl umfassend und ausschließlich den sonst allgemein für die Volkswahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen angepasst worden.

Das Verfahren, für welches die dazu bestimmten unabhängigen Wahlorgane zuständig sind, beginnt im Anschluss an die Bestimmung des Wahltages durch den Gemeindevwahlausschuss mit der Aufforderung der Gemeindevwahlleiterin/des Gemeindevwahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Für eine Stellenausschreibung der Gemeindeverwaltung bleibt insoweit kein Raum.

Nunmehr erfolgt die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers ausschließlich in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen als eine Angelegenheit, die ausschließlich deren innere Ordnung betrifft. Dieses schließt (wie bei allen anderen Wahlen auch) die Kandidatenfindung und -auswahl ein. Weder die Gemeindeverwaltung noch die Fraktionen als Teil der vorbereitenden Willensbildung der Gemeindevertretung (VG Schleswig, Die Gemeinde 1987, S. 24) sind in dem Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt.

Auch Art. 33 Abs. 2 GG begründet keine allgemeine Pflicht zur Stellenausschreibung. Soweit Art. 33 Abs. 2 GG gleichwohl eine Stellenausschreibungspflicht entnommen wird, gilt diese nicht für das Bürgermeisteramt, weil sich die Bürgermeisterwahl außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 33 Abs. 2 GG vollzieht (Häusler in: KVR Niedersachsen/NGO, August 2002, § 61 Rn. 28 m. w. N.)).

Einer Stellenausschreibung durch die Gemeinde steht auch das Datenschutzrecht entgegen:

Bisher konnten den Fraktionen zur Ausübung des ihnen eingeräumten Vorschlagsrechts personenbezogene Daten der auf die Stellenausschreibung reagierenden Bewerberinnen und Bewerber mit deren schriftlichen Einverständnis übermittelt werden. Die Fraktionen hatten als Funktionsträger der Gemeinde als öffentlicher Stelle für eine datenschutzgerechte Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten i.S. von § 5 LDSG zu sorgen. Die hierzu im Einzelnen erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen waren in § 76 GKWO normiert. Diese Regelung war, auch im Hinblick darauf, dass die Fraktionsmitglieder als Mitglieder der politischen Körperschaft nach § 32 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 GO zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, angemessen und auch ausreichend. Die Bewerbungsunterlagen waren (mit Zustimmung der/des Betroffenen) nur einem kleinen, zahlenmäßig sehr beschränkten Interessentenkreis zugänglich.

Nach neuem Recht hätte infolge des Übergangs des Vorschlagsrechts von den Fraktionen auf die politischen Parteien und Wählergruppen jedes zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung zur Direktwahl im Wahlgebiet wahlberechtigte Partei- bzw. Wählergruppenmitglied einen Anspruch auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Denn der sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahlgleichheit ergebende Grundsatz der Chancengleichheit gilt auch für das innerparteiliche Kandidatenaufstellungsverfahren (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 1 Rn. 48). Selbst wenn der Gemeinde gegenüber eine Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Weitergabe ihrer oder seiner Bewerbungsunterlagen vorläge, würde die datenschutzgerechte Behandlung dieser Daten bei den Parteien und Wählergruppen als private Stellen unter völlig veränderten sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingun-

gen stattfinden. Die Leitungen der Parteien und Wählergruppen wären angesichts der an alle Mitglieder weiterzugebenden personenbezogenen Daten nicht in der Lage, eine datenschutzgerechte Behandlung dieser Daten (i.S. von § 76 Satz 4 GKWO (a.F.)) sicherzustellen.

Die Vorschrift des § 76 GKWO wurde demnach als Folge der Änderung von § 57 a GO durch Verordnung vom 29. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 561) gestrichen.

Es wird jedoch für zulässig erachtet, wenn die Gemeinde als freiwillige Serviceleistung öffentlich in Presseorganen auf die bevorstehende Bürgermeisterwahl hinweist. Dabei kann sie unter Verwendung allgemeiner, üblicherweise ansonsten in Stellenausschreibungen verwendeter Formulierungen Interessenten anheimstellen, sich mit vorschlagsberechtigten politischen Parteien und Wählergruppen – ggf. unter Nennung von Kontaktdaten – in Verbindung zu setzen. Eine inhaltliche Verbindung dieser Hinweise mit der wahlrechtlich vorgeschriebenen Aufforderung der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 73 GKWO) kann jedoch nicht in Betracht kommen.

Zudem bleibt es den politischen Parteien und Wählergruppen unbenommen, von sich aus im Wege einer Stellenausschreibung eine für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 1 GKWO geeignete Bewerberin oder geeigneten Bewerber zu suchen. Die datenschutzrechtliche Behandlung dieser dann in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen liegenden personenbezogenen Daten würde sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes richten.

Anders ist die (bisher in § 57 a Abs. 2 Satz 2 GO geregelte) öffentliche Vorstellung aller zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber zu sehen. Die erfolgte Streichung dieser Verpflichtung hindert die Gemeinde – im Gegensatz zur Streichung der Verpflichtung der Stellenausschreibung (s.o.) – nicht daran, von sich aus eine solche Veranstaltung durchzuführen. Ein solches Verfahren würde außerhalb des nunmehr ausschließlich wahlrechtlich geregelten Kandidatenfindungs-, Aufstellungs- und Zulassungsverfahrens stattfinden, welches der Gemeindeverwaltung keine Kompetenzen mehr zuweist. Der Gemeinde ist es nach Streichung der gesetzlichen Verpflichtung insoweit unbenommen, die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber öffentlich vorzustellen.

Zusatz für die Landrätinnen und Landräte:

Ich bitte Sie, die Gemeinden Ihres Bereiches entsprechend zu unterrichten.



Hans-Jürgen Thiel

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 27.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

Amt/Aktenzeichen: 006 05

Satzung über die Verleihung eines Miniaturlöwen als Ehrengabe der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Neufassung einer aktuellen Satzung

Beschlussvorschlag:

- Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt die der Originalvorlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Verleihung eines Miniaturlöwen als Ehrengabe der Stadt Ratzeburg.

-

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 24.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 24.08.2012

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung stammt aus dem Jahr 1995 und sieht vor, dass der Magistrat über die Verleihung des Miniaturlöwen beschließt und dass die Verleihung in einer Sitzung der Stadtvertretung erfolgen soll.

Nach Wegfall des Magistrats durch gesetzliche Änderung hat sich in den letzten Jahren zusätzlich ergeben, dass der Neujahrsempfang der Stadt Ratzeburg einen würdigeren Rahmen für die Verleihung darstellt als eine Stadtvertretersitzung.

Diesen Änderungen trägt die Neufassung der Satzung Rechnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

Satzungsentwurf

mitgezeichnet haben:

Satzung über die Verleihung eines Miniaturlöwen
als Ehrengabe der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.- H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.- H. Seite 371) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.09.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für Verdienste um die Stadt Ratzeburg wird ein Miniaturlöwe nach dem Vorbild des Ratzeburger Löwen auf dem Domplatz geschaffen. Der aus massiver Bronze gegossene Löwe hat eine Länge von ca. 14 cm und eine Höhe von ca. 10 cm und steht auf einem bronzenen Sockel in den Abmessungen von 14 x 4 x 2,5 cm. An diesem Sockel werden zwei Metallplatten angebracht, die mit folgender Inschrift versehen werden:

Für Verdienste um die Stadt Ratzeburg
(Name und das Verleihungsdatum)

§ 2

Aktive Mitglieder der Stadtvertretung und Bedienstete der Stadtverwaltung sind von der Verleihung des Miniaturlöwen ausgeschlossen; ihnen darf der Löwe erst ein Jahr nach ihrem Ausscheiden verliehen werden.

§ 3

Der Miniaturlöwesoll in der Regel nicht mehr als einmal im Jahr verliehen werden.

§ 4

Über die Verleihung entscheidet der Ältestenrat; der / die Vorsitzende hat den Ältestenrat für die Verleihung des Miniaturlöwen mindesten einmal jährlich einzuberufen.

§ 5

Die Verleihung des Miniaturlöwen wird durch eine Urkunde verbrieft, die von der Bürgervorsteherin /dem Bürgervorsteher und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

§ 6

Die Übergabe des Miniaturlöwen und der Urkunde erfolgt bei dem Neujahresempfang der Stadt Ratzeburg durch die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung eines Miniaturlöwen als Ehrengabe der Stadt Ratzeburg vom 29.06.1995 außer Kraft.

Ratzeburg, xx.xx.2012

Rainer Voß
Bürgermeister

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 24.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO; hier: Bericht des Bürgermeisters

Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2012 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 21.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 24.08.2012

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 GO nur geleistet werden, wenn eine vorherige Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 unserer Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i.V.m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i.V.m. § 3 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Mitgezeichnet haben:

Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gem. § 82 GO im 1. Halbjahr 2012 (im Sinne von § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit)

lfd. Nr.	HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
1	020.6400	Versicherungen	12.450,30	Die Umlage für den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) wurde zunächst in voller beglichen; eine anteilige Kostenerstattung durch die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe erfolgt durch Absetzung von der Ausgabe.
2	230.6400	Versicherungen	7.854,36 €	} Erhebliche Kostensteigerungen in der Schülerunfallversicherung (von bisher 40,13 € auf 47,21 €/Schüler) und in der gesetzlichen Unfallversicherung; Korrektur zum 1. NT enthalten.
3	4640.6400	Versicherungen	1.123,48 €	
4	551.5005	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2011	2.349,18 €	Die Maßnahme wurde zusammen mit der Brandschutzmängelbeseitigung (siehe lfd. Nr. 9) durchgeführt und anschließend schlussgerechnet. Bei einigen Positionen war der bauliche Aufwand höher oder auch die Ausschreibungsergebnisse schlechter als in der ursprünglichen Kostenberechnung angenommen.
5	551.5006	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2012	5.061,22 €	Zum Ursprungshaushalt konnte mangels fehlender Zuwendungsbescheide keine Mittelveranschlagung erfolgen; Korrektur im 1. NT enthalten.
6	551.5013	Beseitigung Brandschutzmängel	2.847,08 €	siehe lfd. Nr. 5
7	910.4110	Zuführung z. Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)	1.069,87 €	} Die Umlagen werden von der VAK per Bescheid festgesetzt und sind unverzüglich zu zahlen; Korrektur ist im 1. NT enthalten.
8	910.4210	Zuführung z. Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	1.461,67 €	
Summe Verwaltungshaushalt			<u>12.450,30 €</u>	
9	220.007.9400	Sanierung Altbau	1.441,01 €	Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist/Mängelanspruchsfrist für die Altbausanierung der ehemaligen Ernst-Barlach-Realschule musste noch eine Schlussrechnung für Ingenieurleistungen beglichen werden (teilw. Buchung auf vorhandene Haushaltsreste + Restbuchung auf Soll).
10	230.007.9400	Sanierung und Restaurierung eines Wappens	2.609,08 €	Die bereits im Jahr 2011 veranschlagte und beauftragte Restaurierung des Kreiswappens in Mosaikausführung wurde erst in diesem Jahr abgeschlossen und in Rechnung gestellt. Die Übertragung der seinerzeit angemeldeten Haushaltsmittel wurde nicht beantragt; Korrektur im 1. NT enthalten.
11	230.9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte	4.999,00	Die Lauenburgische Gelehrtenschule führt den Titel "Partnerschule des Leistungssports" und erhält im Rahmen dieser Auszeichnung jährlich eine Zuweisung für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte oder medizinischer Geräte; Korrektur zum 1. NT angemeldet (entsprechende Mehreinnahme bei HHSt. 230.3610)
Summe Vermögenshaushalt			<u>9.049,09 €</u>	
Gesamtsumme			<u>21.499,39 €</u>	



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 27.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö

Verfasser:

Amt/Aktenzeichen: 1

**Umwidmung von Haushaltsmitteln; hier:
EDV-System-Betreuung**

Zielsetzung:

Sicherstellung einer kontinuierlichen und risikominimierten EDV-Betreuung

Beschlussvorschlag:

- Der Hauptausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die bisher für die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems bereitgestellten Haushaltsmittel umgewidmet werden.

-

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

am

Wolfgang Werner am 17.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 24.08.2012

Sachverhalt:

Bereits 2009 ist von der Verwaltungsleitung der Vorschlag unterbreitet worden (Finanzausschuss, Hauptausschuss, Stadtvertretung), bei der IT-Betreuung eine Kooperation oder Übertragung mit dem oder auf den Kreis Herzogtum Lauenburg zu forcieren. Auf diesem Wege solle die Betriebs- und Datensicherheit deutlich besser als bisher dauerhaft gesichert werden. Z. Zt. steht im Wesentlichen nur eine Person für diese Aufgabe zur Verfügung.

Die Arbeit an diesem Modell musste mehr als 2 Jahre unterbrochen werden, weil der Kreis Herzogtum Lauenburg zunächst vorrangig beabsichtigte, einen

IT-Zweckverband mit den Kreisen Stormarn und Segeberg einzurichten, was 2011 gescheitert ist. Daraufhin ist unmittelbar wieder Kontakt mit dem Kreis aufgenommen worden. Landrat Krämer unterstützt dieses Vorhaben sehr.

Die Zusammenarbeit liegt wegen der Nähe der Verwaltung und der Fachlichkeit auf Kreisseite nahe, die Schaffung einer Glasfaserverbindung ist mit den Stadtwerken bereits angedacht worden.

Zwischenzeitliche Initiative der Verwaltungsleitung zur Zusammenarbeit mit der Stadt Mölln über ein gemeinsames Rechenzentrum sind nicht umgesetzt worden, weil die Stadt Mölln sich für ein Rechenzentrum in Altenholz entschieden hat.

Dienstleister sollen nun die technischen Grundlagen ermitteln und die Voraussetzungen für eine technische IT-Zusammenarbeit beschreiben, die dann nach Abwägung der Kosten ab 2013 umzusetzen wären.

Hierfür liegen zwei Angebote vor; für die Beauftragung eines Anbieters müssen nunmehr Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die ohne zusätzliche Belastung des Haushaltes aus der o. g. Maßnahme umgewidmet werden können.

Von den Mitteln für die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems sind noch rd. 32 T€ verfügbar, die nun teilweise für diesen Zweck verwendet werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 27.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.08.2012	Ö
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Axel Koop

Amt/Aktenzeichen: 20 13 04

Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2011

Zielsetzung:

Beschlussfassung gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Jahresrechnung 2011

Beschlussvorschlag:

***Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und
die Stadtvertretung beschließt,***

die Jahresrechnung 2011 festzustellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 25.06.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 25.06.2012

Sachverhalt:

Nach § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hat der Finanzausschuss die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen.

Diese Prüfung hat am 27.03.2012 stattgefunden, das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht festgehalten worden (Anlage).

Nach § 94 GO kann der Bürgermeister den Schlussbericht mit Ergänzungen versehen und dann der Stadtvertretung vorlegen, die Stellungnahme zu den einzelnen Anmerkungen ist kursiv gedruckt den einzelnen Punkten hinzugefügt.

Die nach den §§ 93 GO und 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung wird am Sitzungstag zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Jahresrechnung 2011 schließt im Verwaltungshaushalt mit einem Soll-Fehlbetrag in Höhe von 194.254,69 € ab und liegt damit rund 1,2 Mio. € unterhalb des Fehlbedarfes von 1.405.700,00 €.

Der Ausgleich im Vermögenshaushalt wurde durch die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht-zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgungsbeträge (~ 821 T€) erreicht.

Verschiedene Verbesserungen im Vermögenshaushalt (Einsparungen und Abgänge auf Haushaltsausgabereste) führten letztendlich dazu, dass die Kreditaufnahme um rd. 66 T€ gesenkt werden konnte.

Anlagenverzeichnis:

Schlussbericht mit Stellungnahme des Bürgermeisters

mitgezeichnet haben:

Beratungsfolge:

FA	HA	Stv.
21.08.2012	03.09.2012	17.09.2012

TOP

14

Bericht über das Ergebnis vorangegangener Beratung/en:

Thema: 1. Nachtragshaushaltsplan 2012

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung wie folgt beschlossen:

einstimmig beschlossen
 oder
 Anzahl der
 Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen
 oder
 zur Kenntnis genommen

mit nachstehenden Änderungen des vorgelegten Entwurfs:

130.6522	Telefongebühren Feuerwehr	-2.300,00 €
231.5104	Unterhaltung Sportplatz Am Fuchswald	-15.000,00 €
4515.6018	Aktion Ferienpass	-1.100,00 €
	Summe (Minderausgabe = Verbesserung=)	-18.400,00 €
230.001.9500	Beregnungsanlage Sportpl. Fuchswald	-25.000,00 €
4640.007.9400	Sonnenschutz KiGa Domhof	-8.000,00 €
580.9356	Hundekottütenautomat	-1.500,00 €
630 neu	Straßenoberfläche Dermin	15.000,00 €
	Summe (Minderausgabe = Verbesserung=)	-19.500,00 €

dient der Reduzierung der Kreditaufnahme!

Unter Berücksichtigung der angeführten Empfehlungen ergeben sich neue Zahlen in der Haushaltssatzung, wie folgt:

Einnahme Verwaltungshaushalt	17.476.100,00 €
Ausgabe Verwaltungshaushalt	20.333.800,00 €
neuer Fehlbedarf	-2.857.700,00 €
Einnahme u. Ausgabe Vmö-HH	4.785.800,00 €
Reduzierung Kredit um 19,5 T€ auf	329.400,00 €

Außerdem empfiehlt der Finanzausschuss der Stadtvertretung einen Sperrvermerk für alle Ausgabepositionen des Vermögenshaushalts auszusprechen, bis der Verkaufserlös für das Grundstück "Burgfeld" eingegangen ist.

Verwaltungsseitig wird jedoch vorgeschlagen, die Mittel für die Unterhaltung des Sportplatzes Am Fuchswald um 15 T€ zu erhöhen, da die Zaunanlage dringend instandgesetzt werden muss, um Beschädigungen durch unberechtigte Nutzungen auszuschließen, und auch die 25 T€ für die Beregnungsanlage bereitzustellen, damit rechtzeitig eine Bewässerungsmöglichkeit installiert werden kann, um Vertrocknungen der Rasenflächen zu verhindern . Weiterhin sollte auch auf den pauschalen Sperrvermerk verzichtet werden.

Freigabe durchBerichterstatter: We. durch BM:

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg
zur Jahresrechnung 2011
mit Stellungnahme des Bürgermeisters**

Die Jahresrechnung 2011 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 27.03.2012 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 18.863.091,28 € sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 19.057.345,97 € ab, und weist somit einen Fehlbetrag in Höhe von 194.254,69 € aus.

Das geplante Defizit (Fehlbedarf) von 1.405.700,00 € konnte durch Verbesserungen aus Mehreinnahmen und Minderausgaben bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen in allen Unterabschnitten deutlich auf einen nunmehr entstandenen Fehlbetrag (=194.254,69 €) gesenkt werden.

Maßgebend für die Höhe des Fehlbetrages ist die nach den rechtlich relevanten Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts für Schleswig-Holstein vorgenommene Mindestzuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten (~ 821 T€).

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 5.306.514,92 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 5.306.514,92 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Hier konnte die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 2.163.900,00 € um 66.290,39 € auf 2.097.609,61 € gesenkt werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich folgende Anmerkungen:

Haushaltsstelle	Bemerkungen
a) 230.5000 Stundennachweisen	Bei Handwerkerrechnungen fehlt auf den die Abzeichnung des Auftraggebers (Hausmeister); damit ist eine Kontrolle der in Rechnung gestellten Stunden unmöglich. Bei der Beleg-Nr. 11034399 fehlt der Auftragszettel gänzlich. <i>Hausmeistertätigkeiten im engeren Sinne finden für dieses Gebäude nicht statt. Es wird lediglich das Verschließen des Gebäudes (Türen und Fenster) durch die berufstätige Mieterin kontrolliert. Auch offensichtliche Sachbeschädigungen oder Defekte werden an die Bauverwaltung gemeldet. Die Mitarbeiter der Bauverwaltung (1 x Vollzeit, 1 x 16 Wo.st für alle Gebäude der Stadt und des Schulverbandes!) können aus Zeitgründen nach Einweisung der Betriebe nur eine Schlusskontrolle durchführen.</i>

b) 610.5913
nicht

Es ist zu prüfen, ob Aufträge für Grünpflegemaßnahmen an den Bauhof an Stelle des Dritten erteilt werden können.

Der Bauhof bedient sich bereits seit langem Dritter, wie z.B. bei der Grundstückspflege Röpersberg oder am Barkenkamp.

c)

Allgemein wird angeregt, mit Handwerkern, die regelmäßig beauftragt werden, Skontovereinbarungen zu treffen.

Die Anregung wurde aufgenommen.

d) UA 130

Bei Lieferanten von Feuerwehrezubehör und -ausrüstung sollen Rabattverhandlungen geführt werden; außerdem ist zu prüfen, ob durch Direkteinkäufe unter Ausschaltung von Zwischenhändlern günstigere Preise erzielt werden können.

Sammelausschreibungen und Jahreseinkäufe sind vorzusehen.

Mit den Lieferanten wurden Rabattverhandlungen geführt, z. B. Fa. Daimler AG gewährt 7 % und 13 % je nach Warengruppen; Fa. Trost Autoteile gewährt zwischen 15 % und 30 % auf Autoteile. Ersatzteile werden nach Möglichkeit nur noch durch Direkteinkäufe beschafft.

e)

Allgemein ist festzustellen, dass teilweise Rechnungen nicht skontiert wurden.

Grundsätzlich wird skontiert. Alle Fachbereiche sind gleichwohl an die erforderliche Skontierung erinnert worden..

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 16.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.08.2012	Ö
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang
11

Amt/Aktenzeichen: 1 / 20 16

Verwendung des Gewinns der Stadtwerke Ratzeburg

Zielsetzung:

Entscheidung über Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag:

-
Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und
die Stadtvertretung beschließt,

den Gewinn der Stadtwerke Ratzeburg GmbH auch für die Jahre 2012 und 2013 bei
der Gesellschaft zu belassen.

-

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 07.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 16.08.2012

Sachverhalt:

Zur Erfüllung der kommunalen Aufgabe „Versorgung der Bevölkerung mit Strom,
Gas und Wasser und Medien“ bedient sich die Stadt Ratzeburg seit vielen Jahren
der Eigengesellschaft „Stadtwerke Ratzeburg GmbH“.

Nach § 107 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) soll dieses wirtschaftliche Unternehmen so geführt werden, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; dazu gehört, dass die für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Rücklagen aus den Jahresgewinnen gebildet werden sollen und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden soll.

Bei der Beratung zum Haushaltsplan 2009 ist unter Berücksichtigung dieser wirtschaftlichen Grundsätze beschlossen worden, die Gewinne der Wirtschaftsjahre 2009, 2010 und 2011 nicht an die Stadt abzuführen sondern in der Gesellschaft zu belassen.

Für die Stadtwerke Ratzeburg GmbH gelten die seinerzeit angeführten Gründe für den Verbleib des Gewinns bei der Gesellschaft fort, insbesondere auch wegen laufenden, hohen Investitionen in allen traditionellen und neuen Versorgungsbereichen.

Darüber hinaus übernehmen die Stadtwerke Ratzeburg GmbH bereits für die eigentlich gesellschaftsfremde, kommunale Aufgabe des Betriebs der Schwimmhalle Aqua Siwa deren Verluste mit etwa 300 – 400 € p.a. (für das sich jetzt mit dem Städtebauförderprogramm eine Lösung abzeichnet), die sonst für eine Gewinnausschüttung an die Stadt Ratzeburg zur Verfügung stehen würde.

Da die Stadt einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt hat und weitere stellen muss, könnte der Verbleib des Gewinns bei der Gesellschaft möglicherweise nicht anerkannt und beim Zuweisungsbedarf abgezogen werden. Bei einem Gespräch mit der Finanzministerin Heinold in Mölln ist im Zusammenhang mit der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen und dem kommunalen Rettungsschirm vom Unterzeichner dringend gebeten worden, die starren, kontraproduktiven Vorgaben bei der Gewährung solcher Zuweisung oder von Konsolidierungsverträgen aufzugeben und die Pflichten der Kommunen aus der Daseinsvorsorge nachhaltiger zu berücksichtigen und Ziele nicht an Kürzungskatalogen festzumachen. Die Finanzministerin verwies auf die Regelung zwischen Bund und Ländern, die durchaus vergleichbare Zielvereinbarungen enthielten. Zuständig sei jedoch insbesondere das Innenministerium. Es bleibt daher abzuwarten, wie das Innenministerium über den Antrag auf Fehlbetragszuweisung hinsichtlich dieser Frage entscheiden wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Je nach beschlossener Variante, maximal Erhöhung des Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt um jährlich rd. 500 T€

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beratungsfolge:

FA	HA	Stv.
21.08.2012	03.09.2012	17.09.2012

TOP

11

Bericht über das Ergebnis vorangegangener Beratung/en:

Thema: Verwendung des Gewinns der Stadtwerke Ratzeburg GmbH

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung wie folgt beschlossen:

einstimmig beschlossen
oder

Anzahl der

Ja-Stimmen

9 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

oder

zur Kenntnis genommen

Freigabe durchBerichterstatter: We. durch BM:

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 24.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Az: 20 11 01

Haushaltskonsolidierung; hier: Reduzierung von Sach- und Personalkosten

Zusammenfassung:

Der Hauptausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass durch konsequente Nutzung des Sitzungsdienstprogramms Session Sach- und Personalkosten eingespart werden könnten und stimmt mit der Zielsetzung überein, dass spätestens mit Beginn der Wahlperiode 2013/2018 keine Papiervorlagen mehr versandt werden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 20.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 24.08.2012

Sachverhalt:

Nachdem bereits seit einiger Zeit das Sitzungsdienstprogramm Session im Einsatz ist, muss festgestellt werden, dass die Akzeptanz der Programmnutzung eher rückläufig ist. Bei vollständiger Nutzung (= keine Papiervorlagen mehr!) könnten in der Druckerei erhebliche Einsparungen realisiert werden.

Einerseits würde der Papierverbrauch sinken, die Druck- oder Kopierkosten könnten entfallen, andererseits könnte der Personalaufwand erheblich reduziert werden (eine ganze Stelle!)

Dazu ist jedoch eine umfassendere Nutzung im Ehrenamt nötig, damit der Papierversand tatsächlich zur Ausnahme werden kann.

Zur Zeit werden die Sitzungsunterlagen zum Einen per E-Mail als PDF-Datei an die Empfänger versandt, zum Anderen immer noch in Papierform verschickt und gleichzeitig im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Aus diesem Grund ist nicht mehr zwingend notwendig, die Unterlagen dann zu Hause auszudrucken, sondern sie können in digitaler Form (Lap-Top, Tablet-PC, E-Book o. ä.) mitgebracht werden oder per Lap-Top direkt in der Sitzung im Ratsinformationssystem aufgerufen werden.

Die Stadt könnte gegebenenfalls elektronische Lesegeräte anschaffen, wenn Mitglieder der Stadtvertretung damit nicht ausgestattet sind.

Die Verwaltung hat dies bereits mehrfach vorgeschlagen, ohne dass seitens der Politik darauf reagiert worden ist. Zeitlich müssen diese Überlegungen jetzt konkretisiert werden, da das Ausscheiden eines Mitarbeiters aus Altersgründen unmittelbar bevorsteht und von Seiten der Verwaltungsleitung eine Neueinstellung nicht mehr beabsichtigt ist.

Spätestens mit Beginn der Wahlperiode 2013/2018 muss der Versand von Papiervorlagen vollständig eingestellt sein.

Mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
 Datum: 24.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö

Verfasser: Axel Koop

FB/Az: 20 00 23/1

Berichtswesen; hier: Haushaltsbericht 2012

Zusammenfassung:

Die Stadtvertretung hat am 22.11.1999 die Abwicklung des Berichtswesens gegenüber dem Hauptausschuss beschlossen.
 Demgemäß ist dem Hauptausschuss jährlich ein schriftlicher Bericht über die Einhaltung des Haushalts mit einer Prognose (Haushaltsbericht) vorzulegen. Da auf der heutigen Tagesordnung auch der 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 steht, wird zur Entwicklung der Finanzsituation auf die dortigen Erläuterungen, die einen umfassenden Einblick ermöglichen, verwiesen.

 Bürgermeister

 Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
 Wolfgang Werner am 21.08.2012
 Bürgermeister Rainer Voß am 24.08.2012

Sachverhalt:

Siehe Zusammenfassung

Mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 16.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.08.2012	Ö
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang
02/2012

Amt/Aktenzeichen: 20 11

1. Nachtragshaushaltsplan 2012

Zielsetzung:

Mit der Verabschiedung des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2012 sollen alle Veränderungen des laufenden Haushaltsjahres erfasst werden; gleichzeitig wird damit über die Entwicklung im Haushaltsjahr berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis
und die Stadtvertretung beschließt,

- a) die allgemeinen Einnahmen, die Vorwegabzüge und die den Fachausschüssen als Budgets zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel laut Anlagen festzusetzen;
- b) die als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltssatzung und
- c) das ebenfalls beigefügte Investitionsprogramm.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 15.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 16.08.2012

Sachverhalt:

Mit dem jetzt anstehenden Nachtragshaushalt sollen sowohl alle bereits eingetretenen als auch alle absehbaren Änderungen des Jahres 2012 erfasst werden.

Im 1. Nachtrag ergeben sich insgesamt folgende Änderungen, die als Eckwerte beschlossen werden müssen und letztendlich zu den Einzelveranschlagungen und den Satzungssummen führen.

a) Verwaltungshaushalt

Die allgemeinen Einnahmen sinken um (Verschlechterung)	487.800,-- €,
die Vorwegabzüge sinken um (Verbesserung)	115.400,-- €,
die Vorabdotationen erhöhen sich um (Verschlechterung)	196.100,-- €,
und der Budgetbedarf steigt um (=Verschlechterung)	282.200,-- €,
so dass daraus im Ergebnis eine Verschlechterung um	850.700,-- €.
resultiert und der Fehlbedarf auf 2.876.100,-- € steigt.	

aa) allgemeine Einnahmen

Wesentliche Änderungen in den Allgemeinen Einnahmen sind

- die Mindereinnahme bei der Gewerbesteuer mit 500 T€;
- die Mindereinnahme beim Gemeindeanteil EKSt. mit 143 T€
- und eine Mehreinnahme durch die Erstattung der Tilgungsbeträge von den Stadtwerken mit 133 T€.

ab) Vorwegabzüge

Bei den Vorwegabzügen ergeben sich Änderungen zum Einen aus der Mindereinnahme bei der Gewerbesteuer, weil zwangsläufig auch eine niedrigere Umlage zu zahlen ist, andererseits können bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen die Ausgaben an den tatsächlichen Bedarf angepasst (=reduziert) werden.

ac) Vorabdotationen

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2012 wurden bisher im Budget enthaltene Ausgabengruppen aus den Budgets herausgelöst und als Vorabdotationen bezeichnet, weil sie zum größten Teil aus zwingenden Zahlungsverpflichtungen bestehen und daher als nicht budgetierbar angesehen werden. Im Einzelnen handelt es sich um die Kosten für die Kindertagesstätten, die Schulen, die Jugendarbeit und die im Auftrag und gegen Kostenerstattung wahrgenommene Unterhaltung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Insbesondere durch eine Einnahmeverringeringung wegen gesunkener auswärtiger Schülerzahlen an der LG um rd. 93 T€ bei gleichzeitig steigenden Ausgaben in der LG, bei den Schulverbandsumlagen und auch bei den Schulkostenbeiträgen für andere auswärtige Schulen steigt der Bedarf um rd. 196 T€.

ad) Budgetbedarf

Insgesamt erhöht sich der Budgetbedarf um 282 T€, wobei die Erhöhungen über alle Budgets verteilt sind; in erster Linie ist hier das Budget 4.9 betroffen, in dem die

Bauunterhaltungsmaßnahmen für die Ruderakademie veranschlagt sind. Ausgaben von 210 T€ stehen Einnahmen von 84 T€ gegenüber.

In dem als Anlage beigefügten Entwurfshaushalt ist zwar auch eine Übersicht der einzelnen Änderungen im Verwaltungshaushalt enthalten; diese dient aber nur dem Nachweis der Herkunft der einzelnen Änderungen und nicht der Beratung des Nachtrages im Budgetverfahren.

Finanzausschuss, Hauptausschuss und Stadtvertretung sollen lediglich über die geänderten Rahmenbedingungen – steigender Budgetbedarf bei sinkendem Überschuss - beraten.

Die Verteilung auf die einzelnen Haushaltsstellen ist Angelegenheit der Fachausschüsse.

Auf die beschlossene Berichterstattung zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und einer Ergebnisprognose wird verzichtet, weil die Entwicklung sich aus den Veranschlagungen zum Nachtragshaushalt ergibt; die Prognostizierung bleibt aber wie bereits dargestellt schwierig, weil z. B. in den Sammelnachweisen 2 (Bewirtschaftung) von 333 T€ noch 123 T€ und 3 (Gebäudeunterhaltung) von 154 T€ noch 88 T€ verfügbar sind und nach Darstellung der Fachbereiche auch noch gebraucht werden, was dann allerdings erst im Rechnungsergebnis verifiziert werden kann.

b) Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt sind alle Anmeldungen der Fachbereiche berücksichtigt; hieraus ergibt sich erfreulicherweise ein Überschuss von rd. 39 T€, so dass die vorgesehene Kreditaufnahme zurückgefahren werden kann.

d) Investitionsprogramm

Unter Bezugnahme auf die Darstellungen des Vermögenshaushaltes wurde das Investitionsprogramm entsprechend angepasst; geänderte Positionen sind grau unterlegt gedruckt. Geändert wurden allerdings nur die Tilgungsbeträge mit der Zuführung vom Verwaltungshaushalt sowie die Darlehensaufnahme in 2015, weil die für dieses Jahr vorgesehene Bewässerungsanlage für den Sportplatz am Fuchswald nunmehr bereits 2012 eingestellt wurde (Kosten = 25 T€).

Zur Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben, die bei dieser Darstellung nicht in separaten Spalten darstellbar sind, wurden die direkt unter den Ausgaben stehenden Einnahmen fett gedruckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt erhöht sich deutlich; aber die Kreditaufnahme im Vermögenshaushalt kann geringfügig reduziert werden.

Anlagenverzeichnis:

Entwurfshaushalt

mitgezeichnet haben:

Beratungsfolge:

FA	HA	Stv.
21.08.2012	03.09.2012	17.09.2012

TOP

14

Bericht über das Ergebnis vorangegangener Beratung/en:

Thema: 1. Nachtragshaushaltsplan 2012

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung wie folgt beschlossen:

einstimmig beschlossen

oder

Anzahl der

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

oder

zur Kenntnis genommen

mit nachstehenden Änderungen des vorgelegten Entwurfs:

130.6522	Telefongebühren Feuerwehr	-2.300,00 €
231.5104	Unterhaltung Sportplatz Am Fuchswald	-15.000,00 €
4515.6018	Aktion Ferienpass	-1.100,00 €
	Summe (Minderausgabe = Verbesserung=)	-18.400,00 €
230.001.9500	Beregnungsanlage Sportpl. Fuchswald	-25.000,00 €
4640.007.9400	Sonnenschutz KiGa Domhof	-8.000,00 €
580.9356	Hundekottütenautomat	-1.500,00 €
630 neu	Straßenoberfläche Dermin	15.000,00 €
	Summe (Minderausgabe = Verbesserung=)	-19.500,00 €

dient der Reduzierung der Kreditaufnahme!

Unter Berücksichtigung der angeführten Empfehlungen ergeben sich neue Zahlen in der Haushaltssatzung, wie folgt:

Einnahme Verwaltungshaushalt	17.476.100,00 €
Ausgabe Verwaltungshaushalt	20.333.800,00 €
neuer Fehlbedarf	-2.857.700,00 €
Einnahme u. Ausgabe Vmö-HH	4.785.800,00 €
Reduzierung Kredit um 19,5 T€ auf	329.400,00 €

Außerdem empfiehlt der Finanzausschuss der Stadtvertretung einen Sperrvermerk für alle Ausgabepositionen des Vermögenshaushalts auszusprechen, bis der Verkaufserlös für das Grundstück "Burgfeld" eingegangen ist.

Verwaltungsseitig wird jedoch vorgeschlagen, die Mittel für die Unterhaltung des Sportplatzes Am Fuchswald um 15 T€ zu erhöhen, da die Zaunanlage dringend instandgesetzt werden muss, um Beschädigungen durch unberechtigte Nutzungen auszuschließen, und auch die 25 T€ für die Beregnungsanlage bereitzustellen, damit rechtzeitig eine Bewässerungsmöglichkeit installiert werden kann, um Vertrocknungen der Rasenflächen zu verhindern . Weiterhin sollte auch auf den pauschalen Sperrvermerk verzichtet werden.

Freigabe durchBerichterstatter: We. durch BM:

EP	Bezeichnung	Ergebnisse der Einzelpläne						2012	Nt. 2012	Summe 2012
		2006	2007	2008	2009	2010	2011			
0	Allgemeine Verwaltung	-747	-1.095	-1.142	-1.586	-1.586	-1.557	-1.236	-80	-1.316
1	öffentliche Ordnung	-284	-221	-335	-307	-303	-364	-391	-22	-413
2	Schulen	-1.729	-1.713	-1.672	-1.736	-1.733	-3.238	-3.261	-242	-3.503
3	Kultur	-169	-123	-242	-241	-260	-279	-242	3	-239
4	soziale Sich., Kindergärten	-1.548	-1.838	-1.780	-1.775	-2.033	-2.100	-2.024	-6	-2.030
5	Gesundh., Sport, Erholung	-971	-928	-967	-943	-987	-963	-937	-143	-1.080
6	Straßen	-770	-1.066	-1.312	-1.449	-1.291	-1.354	-1.406	-105	-1.511
7	öffentliche Einrichtungen	-296	-164	-314	-252	-138	-171	-215	-1	-216
8	Wirtsch. Untern. Grundvmö.	1.174	1.558	1.263	1.070	501	576	552	142	694
9	allg. Fin.-wirtschaft (Steuern etc.)	5.340	5.591	6.502	7.153	6.677	8.044	7.136	-396	6.740
	Ergebnis	0	1	1	-66	-1.153	-1.406	-2.024	-850	-2.874
	im Ergebnis enthaltener Überschuss		821	943						

We 21.08.2012

Stadt Ratzeburg

1. Nachtragshaushalt 2012

Entwurf zum Finanzausschuss

- a) Haushaltssatzung
- b) Vorbericht
- c) Verwaltungshaushalt (nachrichtlich)
- d) Ergebnis Budgethaushalt mit Budgetentwicklung
- e) allgemeine Einnahmen und Vorwegabzüge
- f) Budgetzusammenstellung
- g) Finanzplan
- h) Vermögenshaushalt
- i) Investitionsprogramm

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.09.2012 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom __.__.____ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		444.700,00 €	17.920.800,00 €	17.476.100,00 €
die Ausgaben	406.000,00 €		19.946.200,00 €	20.352.200,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen			4.635.300,00 €	4.805.300,00 €
die Ausgaben		170.000,00 €	4.635.300,00 €	4.805.300,00 €

§ 2

Es wird neu festgesetzt :

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 388.000,00 € auf 348.900,00 €

Ratzeburg,

(V o B)
Bürgermeister

Gründe für die Aufstellung des Nachtrages :

Mit der Aufstellung des I. Nachtragshaushaltsplans sollen alle Änderungen des Haushaltsjahres 2012 aufgefangen werden, da es keinen weiteren Nachtrag geben soll. Wesentliche Änderungen im Verwaltungshaushalt ergeben sich vor allem aus erheblichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, welcher aufgrund der vorliegenden regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung gesenkt werden muss. Außerdem sind bei diversen Haushaltsstellen die Mittelbereitstellungen anzupassen.

Im Vermögenshaushalt führen die Mehreinnahmen aus den Verkaufserlösen der Grundstücke und die Minderausgaben bei der Tilgung von Krediten dazu, dass die Kreditaufnahme trotz Veranschlagung etlicher neuer Kleinmaßnahmen reduziert werden kann.

Einzel Erläuterungen :**1. Verwaltungshaushalt**

Haushaltsstelle	Begründung
020.1651	Nach Neuberechnung der Verwaltungskostenbeiträge musste die vom Eigenbetrieb zu leistende Gesamtsumme (mtl. Abschläge) herabgesetzt werden. Die Mindereinnahmen betragen 31 T€.
080.5620	Aufgrund einer Coachingmaßnahme sowie gestiegener Fortbildungsbedarfe steigen die Ausgaben um rund 9 T€.
110.7002	Die angespannte Situation mit den Fundtieren, welche zuständigkeitshalber bei der Stadt Ratzeburg landen, setzt eine Zusammenarbeit mit dem Tierheim Mölln voraus. Die Finanzierung wird sich die Stadt Ratzeburg, Stadt Mölln und das Amt Breitenfeld teilen.
200.7130/7131	Die Veranschlagung erfolgt analog zum I. Nachtragshaushalt des Schulverbandes Ratzeburg; die Mehrkosten betragen rd. 19 T€.
211.7134	Zwischenzeitlich besuchen rund dreizig Ratzeburger Kinder auswärtige Grundschulen; die Mehrausgaben bei den Schulkostenbeiträgen liegen bei ca. 35 T€.
230.1627	Aktuell beträgt die Zahl der auswärtigen Schüler/innen nur noch 503. Zum Ursprungshaushalt wurde mit der im Herbst aktuellen Schülerzahl von 590 kalkuliert. Die Mindereinnahmen betragen 92 T€.
230.5400	Nach erfolgter Indexierung musste die Betriebsvergütung gem. ÖPP-Vertrag angepasst werden.
4640.1710	Gem. Berechnung des Kreises vom 14.06.2012 zu erwartender Landeszuschuss für 2012.
4642.7175	Zu zahlender Betriebskostenzuschuss für die Einrichtung und Umwandlung von Gruppen in der Kindertagesstätte Zipfelmütze (Beschluss des ASJS vom 03.03.2011).
4645.7121	Auf der Grundlage der bisherigen Abrechnungen zu erwartende Mehrkosten (~ 22 T€) für den Kindergartenkostenausgleich.
UA 551	Die Bauunterhaltungsmaßnahme nebst Brandschutzmängelbeseitigung (BBN 2011) an der Ruderakademie Ratzeburg ist abgeschlossen und schlussgerechnet; die Mehrausgaben betragen rund 5 T€. Des Weiteren kann die BBN 2012 nunmehr nach Vorliegen der erforderlichen Zuwendungsbescheide im Nachtragshaushalt veranschlagt werden. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen lt. Kostenaufstellung 210 T€, 75% der Kosten tragen Bund und Land.

- 560.5105 Der Kunstrasenbelag des Riemannsportplatzes ist dringend in Teilbereichen zu ersetzen; Mehrausgabe 15 T€.
- 630.5115 Für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze werden zusätzlich Mittel in Höhe von 35.600€ benötigt.
- 630.5439 Der Öffentlichkeitsanteil der Stadt an der Straßenoberflächenentwässerung erhöht sich lt. Mitteilung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe um 8.200 €. Weiterhin musste bereits in diesem Jahr ein Restbetrag von 18.900 € aus dem Jahr 2011 beglichen werden.
- 900.0030/
900.8100/
910.8460 Das derzeitige AO-Soll bei der Gewerbesteuer liegt bei rund 2,7 Mio. €. Mit deutlichen Mehreinnahmen ist nicht zu rechnen, sodass die ursprüngliche Schätzung von 3,5 Mio. € um 500.000 € korrigiert werden muss. Gleichzeitig sinkt dadurch die Gewerbesteuerumlage, welche zudem um einen Rückerstattungsbetrag zu viel gezahlter Umlage nochmals gesenkt werden kann. Ferner führte eine verzinsliche Gewerbesteuerrückzahlung zu Mehrausgaben von rund 52 T€.
- 900.0100 Die Mai-Steuerschätzung 2012 prognostiziert ein Einkommensteueraufkommen von 904 Mio.€ (vorher: 924 Mio. €), sodass foglich auch der Gemeindeanteil für die Stadt Ratzeburg um ~ 82 T€ gesenkt werden muss. Zuzüglich der Nachzahlung an das Innenministerium aus der Schlussabrechnung 4. Quartal 2011 von rund 61 T€, muss der Ansatz deutlich um 143 T€ reduziert werden.

Insgesamt erhöht sich der ausgewiesene Fehlbedarf um rd. 851 T€ (von bisher 2.025.5400 auf nunmehr 2.876.100 €).

2. Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Begründung
231.001.9500	Für die Neuanschaffung und Installation einer Beregnungsanlage auf dem Sportplatz der LG werden Mittel in Höhe von 25.000€ benötigt.
4640.007.9400	Die Gesundheitsbehörde des Kreises fordert die Installation eines geeigneten Sonnenschutzes in der KiTa Domhof, um die direkte Sonneneinstrahlung zu reduzieren und damit den Belastungen durch Überhitzungen für Kinder und Mitarbeitern entgegenzuwirken. Die Maßnahme wird mit Gesamtausgaben von 8.000,--€ veranschlagt.
610.3400	Der Ansatz wird an die derzeitige Einnahmeprognose und -entwicklung angepasst; erwartet werden Mehreinnahmen von rd. 96 T€.
630.051.9500	Bei Durchführung der Maßnahme sind immer wieder zusätzliche Arbeiten zu erledigen, die nicht im Bauplan enthalten sind. Zu den unhergesehenen Mehrausgaben gehören z. B. technische Prüfungen, Baugrunduntersuchungen und Bodenaustausch von belasteten Boden. Die Mehrausgaben betragen rund 132 T€ und werden zunächst als Eigenanteil der Stadt dargestellt; eine Aufteilung zwischen Stadt und Eigenbetrieb und die Klärung von Zuschüssen kann erst nach der Abrechnung erfolgen (Kostenübersicht auf der Folgeseite).
880.3400	Durch den zu erwartenden Verkauf eines Grundstückes im Burgfeld können Mehreinnahmen von rd. 301 T€ erzielt werden.

Zur Gesamtfinanzierung des Vermögenshaushaltes kann die Kreditaufnahme um 39.100,--€ gesenkt werden.

Übersicht Südliche Sammelstraße (Haushaltsstelle: 630.051.9500)								
<u>Ausgaben</u>	Vorjahre	2011	2012	NT-HH 2012	2013	2014	2015	Summe
Baukosten	345.000	3.579.000	2.810.000	131.700	669.400	740.100	0	8.275.200
<u>Einnahmen</u>								
Anteil Eigenbetrieb	0	800.000	570.600	0	0	50.000	-648.700	771.900
Zuschuss GVFG	0	400.000	1.168.100	0	293.100	222.200	0	2.083.400
Kostenanteil Bund	0	103.000	1.046.300	0	375.900	219.000	805.600	2.549.800
Beiträge	0	0	0	0	0	0	393.900	393.900
Summe Einnahmen	0	1.303.000,0	2.785.000,0	0,0	669.000,0	491.200,0	550.800,0	5.799.000
Eigenanteil Stadt	345.000	2.276.000	25.000	131.700	400	248.900	-550.800	2.476.200

Veränderungsliste für I. NT HH 2012

Stand: 14.08.2012

Verwaltungshaushalt							
gemäß Ursprungshaushalt 2012:		<u>Einnahmen:</u>			<u>Ausgaben:</u>		
		17.920.800			19.946.200		
Saldo:		-2.025.400					
HH-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		HH-Ansatz bisher	neu	mehr (+)/ weniger (-)	HH-Ansatz bisher	neu	mehr (+)/ weniger (-)
SN 01	<u>Personalausgaben</u>						
	xxx.4100 (Beamtenbezüge)				482.800	461.600	-21.200
	xxx.4300 (Beiträge Versorgungskasse für Beamte)				264.600	246.700	-17.900
	022.4301 (Versorgungsanteile für Pensionäre; Dienstherrenanteil)				46.200	44.000	-2.200
	020.4500 (Beihilfen)				35.100	82.100	47.000
	<u>Gesamtveränderung SN 01</u>						5.700
000.5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe				4.500	5.400	900
020.1633	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	228.600	239.300	10.700			
020.1640	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H. (neu)	0	300	300			
020.1651	Erstattung Verwaltungs- und Betriebskosten RZ-WB	390.200	359.200	-31.000			
020.1652	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	0	600	600			
020.1740	Zuweisung BA für Personalkosten	10.500	0	-10.500			
020.6500	Geschäftsausgaben				8.500	9.500	1.000
020.6501	Geschäftsausgaben Druckerei				12.000	16.000	4.000
020.6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten				1.500	3.800	2.300
030.2050	Habenzinsen aus Girokonten	600	3.600	3.000			
050.1610	Erstattung Wahlkosten	5.000	0	-5.000			
050.6504	Geschäftsausgaben für Wahlen				7.500	11.300	3.800
080.5620	Fortbildung des Personals				16.500	25.300	8.800
081.5620	Fortbildung des Personals				1.000	2.000	1.000
110.5705	Rattenbekämpfung				3.700	5.500	1.800
110.6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten				1.000	1.900	900
110.7002	Zuschuss Tierauffangstelle				20.000	40.000	20.000
130.6522	Fernmeldegebühren				2.500	4.800	2.300
200.7130	Schulverbandsumlage, Schullast				1.251.100,00	1.290.300	39.200
200.7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast				467.200,00	446.600	-20.600
211.7134	Schulkostenbeiträge				19.500	54.700	35.200
230.1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	623.600	531.600	-92.000			
230.1724	Zuweisung Kreis (Verpflegungskosten)	0	300	300			
230.1760	Spenden	0	200	200			
230.5024 (neu)	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum (s. 230.008.9600)				0	200	200
230.5201	Unterhaltung EDV-Anlage				20.500	29.200	8.700
230.5400	Bewirtschaftungskosten LG				855.000	904.500	49.500
230.5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe				500	700	200

HH-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		HH-Ansatz		mehr (+)/ weniger (-)	HH-Ansatz		mehr (+)/ weniger (-)
		bisher	neu		bisher	neu	
230.5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen				300	1.000	700
230.6024	Verpflegungskosten Mittagessen				0	400	400
230.6400	Versicherungen				44.000	51.900	7.900
230.6520	Post- und Fernmeldegebühren				13.000	9.000	-4.000
230.6559	Prüfung Elektrogeräte				0	5.000	5.000
230.7134	Schulkostenbeiträge				28.800	24.300	-4.500
231.5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald				20.000	35.000	15.000
270.7134	Schulkostenbeiträge				20.000	26.600	6.600
2812.7134	Schulkostenbeiträge				72.900	72.200	-700
290.1130	Eigenanteil Schülerbeförderung	0	15.100	15.100			
290.6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)				10.000	8.000	-2.000
295.7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)				7.200	40.000	32.800
320.6701	Erstattung Personalkosten (Archiv)				23.000	25.000	2.000
350.1710	Zuweisung Land	2.300	2.100	-200			
350.1715	Zuweisung Land für Projekt "Politische Bildung"	0	1.900	1.900			
350.4002	Aufwandsentschädigungen				7.200	0	-7.200
350.5200	Ergänzung u. Unterhaltung Inventar				0	100	100
350.5201	Unterhaltung EDV-Anlage				300	900	600
350.5620	Fortbildung des Personals				0	1.200	1.200
350.6013	Sachkosten "Projekt: Politische Bildung"				0	2.000	2.000
431.1400	Mieten, Pachten	500	3.300	2.800			
431.6610	Beiträge an Verbände, Vereine				0	100	100
4515.1630	Erstattung vom Schulverband	31.500	33.000	1.500			
4515.1780	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	0	1.600	1.600			
4515.5305	Miete Bootslegeplatz				0	200	200
4515.5313	Miete Lagerräume				0	100	100
4515.5500	Haltung von Fahrzeugen				1.500	1.000	-500
4515.5913	Kosten für Leistung Bauhof				0	3.700	3.700
4515.6018	Veranstaltung "Aktion Ferienpass"				2.000	3.100	1.100
4515.6521	Gebühren Internetanschluss				0	400	400
4640.1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0	100	100			
4640.1710	Zuweisung Land	127.400	139.000	11.600			
4640.1711	Zuweisung Land (spez. Präv. Sprachförderung)	0	4.800	4.800			
4640.1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	3.200	12.600	9.400			
4640.5200	Unterhaltung und Ergänzung Inventar				2.000	1.500	-500
4640.5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (SN02)				20.000	18.800	-1.200
4640.5913	Kosten für Leistungen Bauhof				500	0	-500
4640.6023	Kosten für spez. präv. Förderung				0	4.900	4.900
4640.6024	Verpflegungskosten Mittagessen				0	200	200
4640.6400	Versicherungen				6.600	7.800	1.200
4642.7175	Zuschuss zu den Betriebskosten				191.700	202.000	10.300
4644.7080	Zuschuss zu den Betriebskosten				102.600	109.300	6.700
4645.1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	70.000	85.900	15.900			

HH-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		HH-Ansatz		mehr (+)/ weniger (-)	HH-Ansatz		mehr (+)/ weniger (-)
		bisher	neu		bisher	neu	
4645.7017	Zuschuss Kirchengemeinden St. Petri				173.800	180.800	7.000
4645.7121	Kostenausgleich (§ 25KITaG) öff. Träger				50.000	72.400	22.400
551.1700	Zuweisung Bund (BBN) 2010	8.500	7.700	-800			
551.1702	Zuweisung Bund (BBN) 2012	0	84.000	84.000			
551.5005	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2011				(49.454,91)	51.900	2.400
551.5006	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2012				0	210.200	210.200
551.5013	Bauunterhaltung Ruderakademie (Beseitigung Brandschutzmängel)				(59.204,00)	62.100	2.900
560.5105	Unterhaltung Riemannsportplatz				18.500,00	33.500	15.000
630.5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze				98.200	133.800	35.600
630.5116	Unterhaltung Brücken				5.000	8.000	3.000
630.5432	Aufnahme/Entsorgung kont. Ölbindemittel				5.000	45.000	40.000
630.5438	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)				84.000	87.100	3.100
630.5439	Gebühr Oberflächenentwässerung				312.200	339.300	27.100
790.1200	Fremdenverkehrsabgabe	150.000	145.000	-5.000			
830.2200	Konzessionsabgaben	520.000	528.800	8.800			
830.2350	Rückzahlung Investitionszuschuss (Zinsen + Tilgung)	66.800	200.100	133.300			
900.0010	Grundsteuer B	1.900.000	1.905.000	5.000			
900.0030	Gewerbesteuer	3.500.000	3.000.000	-500.000			
900.0100	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (gem. Mai-Steuerschätzung)	3.792.000	3.648.600	-143.400			
900.0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (gem. Mai-Steuerschätzung)	425.300	438.500	13.200			
900.0210	Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	80.000	90.000	10.000			
900.0220	Hundesteuer	74.000	71.000	-3.000			
900.0270	Zweitwohnungssteuer	9.000	8.000	-1.000			
900.0410	Schlüssel- und Sonderschlüsselzuweisungen (gem. Erg.-Erlass 2012)	1.990.200	1.990.400	200			
900.0910	Ausgleichleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (gem. Erg.-Erl.)	377.500	377.600	100			
900.8100	Gewerbsteuerumlage (69%)				700.000	552.000	-148.000
900.8320	Kreisumlage (gem. Ergänzung-Erlass 2012)				3.854.300	3.854.200	-100
910.2660	Zinsen auf Steueransprüche	15.000	27.800	12.800			
910.4110	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)				3.400	4.500	1.100
910.4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)				10.300	11.800	1.500
910.8080	Zinsen übrige Bereiche				378.600	314.300	-64.300
910.8083	Zinsen Kassenkredite				60.000	41.400	-18.600
910.8460	Zinsen auf Steueransprüche				6.000	58.000	52.000
910.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt				965.300	932.000	-33.300
920.8920	Deckung von Soll-Fehlbeträgen				0	0	0
Summe der Veränderung					-444.700	406.000	
Darstellung I. NT HH 2012:					Einnahmen:	Ausgaben:	
					17.476.100	20.352.200	
Saldo neu:					-2.876.100		

a) Haushaltsergebnis 2012 (Verwaltungshaushalt)

	nachrichtlich (Planzahlen)			Ursprung 2012	I. Nachtrag 2012	Summe 2012
	2009	2010	2011			
allg. Einnahmen	14.495.000	14.568.900	16.178.000	15.931.000	-487.800	15.443.200
abzügl. Vorwegabzüge	10.604.100	11.651.500	13.094.400	13.528.400	-115.400	13.413.000
abzügl. Vorabdotationen*				2.212.700	196.100	2.408.800
Überschuss	3.890.900	2.917.400	3.083.600	189.900	-568.500	-378.600
abzügl. Budgetbedarf	3.957.800	4.069.200	4.489.300	2.215.300	282.200	2.497.500
Ergebnis	-66.900	-1.151.800	-1.405.700	-2.025.400	-850.700	-2.876.100

(- = Fehlbedarf, ohne Vorzeichen = Überschuss)

Fehlbetrag Vorjahr: -194.300

* Ab 2012 werden die (ehemaligen) Budgets 2.2, 3.2, 3.3 und 3.6 als Vorabdotationen geführt.

endgültiges Ergebnis: **-3.070.400**

b) Budgetentwicklung 2012 (Feststellung freie Finanzmasse)

Nr.	Bezeichnung	2008 in TEUR	2009 in TEUR	2010 in TEUR	2011 in TEUR	2012 in TEUR	I. NT 2012 in TEUR
1	allgemeine Einnahmen	15.218	14.495	14.569	16.178	15.931	15.443
2	abzüglich kalkul. Einnahmen	-208	-208	-208	-208	-208	-208
	a) Bereinigte Finanzkraft	15.010	14.287	14.361	15.970	15.723	15.235
	<u>abzüglich EPL 9</u>						
3	Gewerbesteuer- und Kreisumlage	-4.182	-4.330	-4.147	-4.204	-4.554	-4.406
4	Darlehens- u. a. Zinsen	-319	-297	-335	-364	-448	-417
5	Pflichtzuführung	-634	-591	-701	-848	-975	-942
6	Deckungsreserve	0	0	0	0	0	0
7	Deckung von Sollfehlbeträgen	0	0	0	0	0	0
	b) Verfügbare Finanzkraft	9.875	9.069	9.178	10.554	9.746	9.470
	<u>abzüglich Pflichtausgaben</u>						
a)	Personalkosten (SN01)	-3.837	-3.924	-3.902	-3.833	-3.951	-3.956
b)	Bewirtschaftungskosten (SN02)	-461	-436	-450	-376	-333	-333
c)	KdU für SGB II Fälle (incl. Rest Soz.-hilfe)	-504	-510	-520	-530	-540	-540
d)	ÖPP-Raten für LG, Bewirtschaftung u.a.	0	0	-1.026	-2.402	-2.288	-2.337
	<u>abzüglich Vorabdotationen</u>						
a)	Betriebszuschüsse (ab 2012 Zuschuss DRV)	-406	0	0	0	0	-34
b)	Straßenreinigung, Regenwassergebühr	-513	0	0	0	0	0
c)	Verluste EB aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
d)	Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen (Anlage)*	0	0	0	0	-66	-66
e)	Kindertagesstätten (Anlage)*	0	0	0	0	-573	-593
f)	Schulen (Anlage)*	0	0	0	0	-1.519	-1.693
g)	Jugendarbeit (Anlage)*	0	0	0	0	-54	-56
	<u>abzüglich weitere Deckungskreise</u>						
a)	SN 03 (Gebäudeunterhaltung)	-270	-240	-266	-252	-154	-154
b)	5913 (Kosten für Leistungen Bauhof)	-837	0	0	0	0	0
c)	6400 (Versicherungen)	-70	-68	-97	-78	-78	-87
	c) Freie Finanzmasse (Budget)	2.977	3.891	2.917	3.083	190	-379

* Ab 2012 in Vorabdotationen enthalten (zuvor in Budgets).

c) Ermittlung der allgemeinen Einnahmen 2012

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Usprung 2012	I. NT 2012	Summe 2012
020.1633/1651 u.a., 400.1628	Erstattung Personalkosten	762.000	813.200	751.900	784.300	-30.500	753.800
230.1721	Erstattung Kreis (PPP-Raten für LG)	0	1.000.000	1.000.000	1.000.000		1.000.000
352.1720	Bücherei, Zuschuss Kreis	25.700	27.200	28.400	25.900		25.900
352.1771	Bücherei, Zuschuss Büchereizentrale	18.500	19.600	20.400	20.200		20.200
4515.1720	Erstattung Personalkosten	9.000	17.000	17.000	18.800		18.800
4602.1400/1403	Mieten und Pachten	17.400	13.600	12.000	12.000		12.000
463.1400	Mieten und Pachten (CVJM)	0	0	0	4.800		4.800
4640.1701	Zuweisung Bildungs- u. Teilhabepaket	0	0	0	0	100	100
4640.1710	Personalkostenzuschuss Land	80.800	65.100	65.100	127.400	11.600	139.000
4640.1720	Personalkostenzuschuss Kreis	65.100	65.900	73.400	73.400		73.400
675.1109	Straßenreinigungsgebühr	0	0	0	0		0
700.1109	Einnahme Regenwassergebühr	0	0	0	0		0
790.1200	Fremdenverkehrsabgabe	147.300	150.000	150.000	150.000	-5.000	145.000
830.2100/2200	Gewinnanteile u. Konzessionsabgaben	987.200	524.700	538.700	520.000	8.800	528.800
830.2350	Erstattung Schuldendienstleistungen	0	0	47.900	66.800	133.300	200.100
880.14xx	Vermietung/Verpachtung	0	0	0	0		0
900.0000	Grundsteuer A	11.200	10.000	11.300	11.300		11.300
900.0010	Grundsteuer B	1.670.700	1.778.000	1.887.000	1.900.000	5.000	1.905.000
900.0030	Gewerbesteuer	2.577.800	2.750.000	3.700.000	3.500.000	-500.000	3.000.000
900.0100	Gemeindeanteil a.d. Einkommenssteuer	3.629.900	3.291.700	3.604.700	3.792.000	-143.400	3.648.600
900.0120	Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	389.500	398.200	415.700	425.300	13.200	438.500
900.0210	Vergnügungssteuer	50.000	50.000	50.000	80.000	10.000	90.000
900.0220	Hundesteuer	66.200	64.000	74.000	74.000	-3.000	71.000
900.0270	Zweitwohnungssteuer	11.500	11.000	10.000	9.000	-1.000	8.000
900.0410	Schlüssel-/Sonderschlüsselzuweisungen	2.530.300	2.089.800	2.315.500	1.990.200	200	1.990.400
900.0510	Fehlbetragszuweisung	0	0	0	0		0
900.0611	Zentralitätsmittel	849.700	817.700	695.600	745.000		745.000
900.0910	Familienleistungsausgleich	374.100	388.100	485.300	377.500	100	377.600
910.2050	Zinsen aus Geldanlagen	0	0	0	0		0
910.2140	Dividenden	100	100	100	100		100
910.2370	Schuldendiensthilfe	0	0	0	0		0
910.2611	Stundungs- u. Verzugszinsen	300	300	300	300		300
910.2660	Zinsen auf Steueransprüche	13.000	16.000	16.000	15.000	12.800	27.800
910.2700	Kalkulatorische Abschreibungen	82.100	82.100	82.100	82.100		82.100
910.2750	Verzinsung Anlagekapital	125.600	125.600	125.600	125.600		125.600
	Summe	14.495.000	14.568.900	16.178.000	15.931.000	-487.800	15.443.200

d) Auflistung der abzusetzenden Ausgaben 2012 (Vorwegabzüge)

	HH-Stelle	Bezeichnung	2009	2010	2011	Ursprung 2012	I. NT 2012	Summe 2012
a)	230.5370	ÖPP-Raten LG	0	358.200	1.432.700	1.432.700		1.432.700
b)	230.5400	Bewirtschaftung LG (Energie/Reinig./W/Aw.)	0	282.500	838.800	855.000	49.500	904.500
c)	230.6721	Erstattung an Kreis (Betriebskosten LG)	0	385.000	131.000	0		0
d)	482.6910	Anteil Kosten der Unterkunft (23%)	510.000	520.000	530.000	540.000		540.000
e)	410.6721	Sozialhilfe	0	0	0	0		0
f)	551.7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband*	0	0	0	0	33.800	33.800
g)	675.6300	Ausgabe Straßenreinigung	0	0	0	0		0
h)	700.6300	Ausgabe Regenwassergebühr	0	0	0	0		0
i)	701.7156	Verluste WC-Anlagen	0	0	0	0		0
j)	790.6300	Kosten der Fremdenverkehrsförderung	0	0	0	0		0
k)	900.8100	Gewerbesteuerumlage	593.700	391.100	731.900	700.000	-148.000	552.000
l)	900.8320	Kreisumlage	3.736.800	3.755.500	3.472.100	3.854.300	-100	3.854.200
m)	910.80xx	Darlehenszinsen	271.000	277.700	289.700	381.500	-64.300	317.200
n)	910.8083	Zinsen auf Kassenkredite	20.000	50.000	67.200	60.000	-18.600	41.400
o)	910.8460	Zinsen auf Steueransprüche	6.000	7.000	7.000	6.000	52.000	58.000
p)	910.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	591.100	691.300	838.300	965.300	-33.300	932.000
q)	910.8601	Zuführung Vermögens-HH Stiftung Altenhilfe	0	10.000	10.000	10.000		10.000
r)	920.8920	Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0	0		0
s)	xxx.4000	Personalkosten (SN 01)	3.924.000	3.902.500	3.832.500	3.950.700	5.700	3.956.400
t)	xxx.54xx	Bewirtschaftungskosten (SN 02)	435.800	450.000	375.700	333.800	-1.200	332.600
u)	xxx.5000	Gebäudeunterhaltung (SN 03)	240.500	266.000	251.500	154.000		154.000
v)	xxx.5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0	0	0	0		0
w)	xxx.6400 (DK26)	Versicherungen	67.500	97.000	78.300	77.400	9.100	86.500
x)	xxx.6800/6850	Kalkul. Zinsen u. Abschreibungen	207.700	207.700	207.700	207.700		207.700
		Gesamt	10.604.100	11.651.500	13.094.400	13.528.400	-115.400	13.413.000

* vorher im Budget 3.7 enthalten

e) Budgetzusammenstellung 2012

Ausschuss Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	Ursprung 2012		I. Nachtrag 2012	
					Budget	Vorabdotation	Budget	Vorabdotation
AWTS								
Einzelhaushaltsstellen 1.1	-506,63	0,00	-296.700	-296.700	-296.300		-296.300	
ASJS								
Budget 3.2 Kindertagesstätten*	-247.064,63	-202.759,76	-408.200	-578.700		-573.000		-593.400
Budget 3.3 Schulen*	-1.202.300,64	-1.408.139,24	-1.309.300	-1.415.200		-1.519.000		-1.692.800
Budget 3.4 Volkshochschule	507,02	-4.112,06	100	-12.100	2.600		7.600	
Budget 3.5 Altentagesstätte	139,52	292,07	-100	-4.600	-7.300		-4.600	
Budget 3.6 Jugendarbeit*	-38.703,33	-33.166,19	-43.900	-51.000		-54.400		-56.300
Budget 3.7 Sportförderung	-20.440,87	-26.327,33	-12.900	-27.300	-27.500		6.300	
Budget 3.8 Wohlfahrtspflege	-9.860,00	-7.000,00	-7.100	-5.000	-5.000		-5.000	
Budget 3.9 Einzelhaushaltsstellen	79.692,81	55.310,81	33.600	37.300	42.400		42.600	
Gesamt	-1.438.030,12	-1.625.901,70	-1.747.800	-2.056.600	5.200	-2.146.400	46.900	-2.342.500
BA								
Budget 2.1 Gemeindestraßen	-691.891,32	-803.114,48	-713.600	-728.100	-713.400		-822.200	
Budget 2.2 Straßen, Bund Land, Kreis*	1.200,42	-66.149,80	-66.500	-66.300		-66.300		-66.300
Budget 2.3 Bauverwaltung	5.267,29	3.035,41	2.100	2.100	5.900		5.900	
Budget 2.4 Gesundheit, Sport, Erholung	-90.096,57	-728.573,33	-842.500	-895.600	-870.100		-900.100	
Budget 2.5 Stadtförsten	5.022,66	-956,53	-5.800	-10.800	-10.800		-10.800	
Budget 2.6 allgemeines Grundvermög.	-4.364,77	168.431,39	192.700	198.000	134.100		134.100	
Budget 2.9 Einzelhaushaltsstellen	-173.948,11	-191.082,36	-223.400	-257.400	-199.500		-199.500	
Gesamt	-948.810,40	-1.618.409,70	-1.657.000	-1.758.100	-1.653.800	-66.300	-1.792.600	-66.300
FA								
Budget 4.1 Beschaffung	-9.998,48	-34.101,46	-36.000	-45.800	-36.100		-41.100	
Budget 4.2 allgemeine Verwaltung	-256.836,06	-247.207,94	-263.900	-263.900	-248.700		-260.100	
Budget 4.3 Feuerwehr und DLRG	-48.492,04	-67.772,37	-60.200	-92.200	-96.200		-98.500	
Budget 4.4 Öffentl. Ordnung	-35.680,59	1.114,45	-38.900	-59.000	-59.100		-90.600	
Budget 4.5 Gewerbe und Verkehr	122.331,77	162.161,12	132.300	165.800	173.300		173.300	
Budget 4.6 Bücherei	13.917,22	17.256,96	14.700	16.200	16.400		16.400	
Budget 4.9 Einzelhaushaltsstellen	-26.146,28	-51.150,89	-112.900	-96.200	-18.300		-152.200	
Gesamt	-240.904,46	-219.700,13	-364.900	-375.100	-268.700	0	-452.800	0
Budget 5 Personalrat	-1.379,77	-2.381,44	-2.200	-2.200	-1.700		-2.700	
Budget 6 Gleichstellungsbeauftragte	-26,00	0,00	-600	-600	0		0	
Insgesamt	-2.629.657,38	-3.466.392,97	-4.069.200	-4.489.300	-2.215.300	-2.212.700	-2.497.500	-2.408.800

Gesamtbedarf: -4.906.300

* Die Budgets werden ab 2012 nicht mehr geführt, sondern als Vorabdotationen deklariert.

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2011 (RE)	2012	2013	2014	2015
0 - 2	<u>Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:</u>					
0	<u>Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</u>					
000, 001	Grundsteuer A und B	1.903	1.916	1.954	1.993	2.033
003	Gewerbsteuer (brutto)	3.762	3.000	3.000	3.000	3.000
	Summe Gruppe 00	5.665	4.916	4.954	4.993	5.033
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.083	3.649	3.904	4.100	4.305
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	419	438	451	460	474
	Summe Gruppe 01	4.502	4.087	4.356	4.560	4.779
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	108	169	169	169	169
	Summe Gruppen 02, 03	108	169	169	169	169
04 - 06	<u>Allgemeine Zuweisungen:</u>					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	3.011	2.735	2.762	3.177	3.494
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04 - 06	3.011	2.735	2.762	3.177	3.494
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
091	Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl. (§ 31a FAG)	485	378	397	409	421
0	Summe der Steuern, steuerähnlichen Ein- nahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen	13.771	12.285	12.638	13.307	13.896

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2011 (RE)	2012	2013	2014	2015
1	<u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:</u>					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben	506	559	540	545	545
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	384	335	320	320	320
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	3.139	3.094	3.100	3.105	3.110
	<u>davon:</u>					
160, 170	vom Bund	135	142	100	100	100
161, 171	vom Land	191	171	150	150	150
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	2.383	2.372	2.390	2.395	2.400
164-169, 174-177	von übrigen Bereichen	430	409	460	460	460
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:	4.029	3.988	3.960	3.970	3.975
2	<u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u>					
20	Zinseinnahmen	6	8	5	5	5
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	539	529	1.000	1.000	1.000
23	Schuldendiensthilfen	48	200	195	191	184
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen	470	466	450	450	450
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:	1.063	1.203	1.650	1.646	1.639
0 - 2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	18.863	17.476	18.248	18.923	19.510

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2011 (RE)	2012	2013	2014	2015
4 - 8	<u>Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:</u>					
40 - 47	Personalausgaben	3.858	4.019	4.039	4.059	4.080
5 - 6	<u>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:</u>					
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	6.252	6.596	6.629	6.662	6.695
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	184	71	70	70	70
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten:					
680	- Abschreibungen	82	82	82	82	82
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	126	126	126	126	126
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 68	208	208	208	208	208
691	Kosten der Unterkunft	471	540	540	550	560
5 - 6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:	7.115	7.415	7.447	7.490	7.533
7	<u>Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen):</u>					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	419	468	435	435	435

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
 Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2011 (RE)	2012	2013	2014	2015
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:					
710, 720	an Bund	0	0	0	0	0
711, 721	an Land	0	0	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	1.731	2.037	1.809	2.049	2.059
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	46	46	46	46	46
714, 716, 717, 718, 724, 726, 727, 728	an übrige Bereiche	465	603	590	590	590
	Summe Gruppen 71, 72	2.242	2.686	2.445	2.685	2.695
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	0
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:	2.661	3.154	2.880	3.120	3.130
8	<u>Sonstige Finanzausgaben:</u>					
80	Zinsausgaben	332	359	362	339	335
810	Gewerbesteuerumlage	777	552	600	600	600
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	3.472	3.854	3.918	4.125	4.308
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	9	58	6	6	6
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	833	942	1.010	859	995
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	194	5.085	6.760
8	Summe der sonstigen Finanzausgaben:	5.423	5.765	6.090	11.014	13.004
4 - 8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	19.057	20.353	20.456	25.684	27.747
		-194	-2.877	-2.208	-6.760	-8.237

Veränderungsliste für I. NT HH 2012

Stand: 14.08.2012

Vermögenshaushalt							
gemäß Ursprungshaushalt 2012:		<u>Einnahmen:</u>			<u>Ausgaben:</u>		
		4.635.300			4.635.300		
Saldo:		0					
HH-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		HH-Ansatz		mehr (+)/ weniger (-)	HH-Ansatz		mehr (+)/ weniger (-)
		bisher	neu		bisher	neu	
020.9350	Erwerb von beweglichen Sachen				8.800	9.400	600
110.neu	Einrichtung Stromversorgung für Geschwindigkeitsanzeigen				0	2.900	2.900
130.9350	Erwerb von beweglichen Sachen				50.500	62.000	11.500
230.3610	Zuweisung Land (Partnerschule Leistungssport)	0	4.900	4.900			
230.9352	Anschaffung langlebiger/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)				0	5.000	5.000
230.007.9400	Sanierung und Restaurierung eines Wappens (LG)				0	2.700	2.700
230.008.9600	Klimatisierung Serverraum				0	4.100	4.100
231.001.9500	Installation Beregnungsanlage Sportplatz LG (neu)				0	25.000	25.000
4640.007.9400	Installation Sonnenschutz KiGa Domhof (neu)				0	8.000	8.000
580.9356	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung				0	1.500	1.500
610.3400	Erlöse Grundstücksverkäufe Röpersberg	100.000	195.600	95.600			
630.051.3600	Zuweisung Bund (Südl. Sammelstraße)	1.046.300	1.020.300	-26.000			
630.051.9500	Ausbau- und Planungskosten, Südl. Sammelstraße				2.810.000	2.941.700	131.700
630.083.9500	Anbindung Blindenleitsystem -Bahnhof-Hausbahnsteig Gleis 1 (neu)				0	7.800	7.800
670.9600	Erneuerung abgängiger Straßenbeleuchtung				0	2.500	2.500
830.3251	Rückzahlung Investitionszuschuss (Tilgung)	133.300	0	-133.300			
880.3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	130.100	431.300	301.200			
910.3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	965.300	932.000	-33.300			
910.3778	Darlehen privaten Unternehmen	388.000	348.900	-39.100			
910.9788	Tilgung übrige Bereiche				915.700	882.400	-33.300
Summe der Veränderung		170.000			170.000		
Darstellung I. NT HH 2012:		<u>Einnahmen:</u>			<u>Ausgaben:</u>		
		4.805.300			4.805.300		
Saldo neu:		0					

Investitionsprogramm 2012

1. Nachtrag

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	bereitzustellen im Haushaltsjahr		
		2013 -TEUR-	2014 -TEUR-	2015 -TEUR-
020	<u>Hauptamt</u> Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage Erwerb Plotter/CAD	11 17	11	11
130	<u>Brandschutz</u> Erwerb Ausrüstung allgemein Anschaffung digitale Funkalarmempfänger Dachsanierung Feuerwehr	25 - -	25 - -	40 - 30
MN 006	Beschaffung Einsatzleitwagen (ELW)	-	125	-
MN 007	Beschaffung Drehleiter/Hubsteiger	-	-	450
230	<u>Lauenburgische Gelehrtenschule</u> Erwerb Inventar/Schulmöbel allgemein	20	20	20
MN 002	Einrichtung weiterer EDV Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	5	5	5
352	<u>Stadtbücherei</u> Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage Erwerb von Medien Zuschuss Kreis Zuschuss Büchereinzentrale	- 27 7 7	- 27 7 7	- 27 7 7
468	<u>Kindertagesstätten</u> <u>Kinderspielfläche (Spielgeräte/Zaunanlage)</u>	10	10	20
560	<u>Sportplatz Riemannstraße</u> Erneuerung Tennislaufbahn	-	-	80
580	Park- und Gartenanlagen Beschaffung neue Papierkörbe	5	5	5
610	<u>Ort- und Regionalplanung</u> Erlöse Grundstückverkäufe "Röpersberg"	50	50	50
MN 001	Stadt-Umland-Konzept Zuweisung Land dazu	30 15		
MN 003	<u>Städtebauförd. "Kleinere Städte u. Gemeinden"</u> Kosten Konzepterstellung Zuweisung des Bundes Zuweisung des Landes	213 70 70	213 70 70	152 50 50
620	<u>Wohnungsbauförderung</u> Rückzahlung Baudarlehen (Tilgungsleistungen) Tilgung an Kreis (Rückzahlung Kreismittel)	24 12	24 12	24 12
630	<u>Gemeindestraßen</u>			
MN 022	<u>Umbau "Ziethener Straße"</u> Ausbaubeiträge (KAG)	- -	- -	303

MN 051	<u>Südliche Sammelstraße, IV. und V. BA</u>	670	740	-
	Baukosten	376	219	806
	Zuweisung des Bundes	293	222	-
	Zuweisung des Landes (GVFG-Mittel)	-	50	-649
	Zuweisung RZ-Wirtschaftsbetriebe (anteilig)	-	-	394
	Anliegerbeiträge			
MN 61	<u>Ausbau 'Dermin'</u>	-	-	-
	Anliegerbeiträge	-	-	95
MN 067	<u>Ausbau "Forellenweg"</u>	-	-	28
	Ausbaubeiträge (KAG)	-	-	-
MN 068	<u>Ausbau "Bäker Weg"</u>	-	-	318
	Ausbaubeiträge (KAG)	-	-	240
MN 069	Erneuerung/Neubau Radwege in Ratzeburg	20	20	-
MN 073	Ausbau der Straße 'Domhof'	-	-	350
MN 078	<u>Ausbau "Bergstraße"</u>	-	-	330
	Ausbaubeiträge (KAG)	-	-	274
MN 081	Kleinbahnbrücke 'Aqua Siwa'	-	50	-
neu	<u>Ausbau "Am Graben"</u>	-	-	253
	Ausbaubeiträge (KAG)	-	-	120
neu	Geländer Treppenanlage "Am Wall"	-	-	10
670	Erneuerung abgäng. Straßenbeleuchtung	-	100	-
690.002.	Maßnahmen zum Uferschutz	-	-	40
830	Erhöhung Eigenkapital Stadtwerke RZ	-	-	-
	Investitionszuschuss an Stadtwerke RZ	-	-	-
880	<i>Rückzahlung Investitionszuschuss</i>	133	133	133
	<u>Allgemeines Grundvermögen</u>	20	20	20
	<i>Erlöse aus allgem. Grundstücksverkäufen</i>			
910	<u>Nachrichtlich:</u>			
	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>			
	<i>Zuführung vom Verwaltungshaushalt</i>	1.000	849	985
	<i>Zuführung vom Verwaltungshaushalt</i>	10	10	10
	(Überschuss Stiftung Ratzeburger Altenhilfe)	0	491	863
	<i>Kreditaufnahme</i>			
	Planmäßige Tilgung von Darlehen	1.000	849	985
	Zuführung an Stiftungsrücklage	10	10	10
	Summe der Einnahmen	2.075	2.222	3.479
	Summe der Ausgaben	2.075	2.222	3.479
	Defizit	0	0	0

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 16.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.08.2012	Ö
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser:
01/2012

Amt/Aktenzeichen: 20 11

Haushaltsplan 2013; hier: Eckwertebeschluss

Zielsetzung:

Festlegung der Eckwerte für den Haushaltsplan 2013 im Rahmen einer budgetorientierten Aufstellung des Haushaltes.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung,
 die allgemeinen Einnahmen auf 16.214.500,-- €,
 die Vorwegabzüge auf 13.759.100,-- €,
 die Vorabdotationen auf 2.408.800,-- €,
 und die durch Saldierung der drei Beträge errechnete freie Finanzmasse
 (Überschuss) auf 46.600,-- €
 festzusetzen sowie die Verteilung der freien Finanzmasse auf die Budgets
 laut Anlage (Budgetzusammenstellung) vorzunehmen.

–

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 15.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 16.08.2012

Sachverhalt:

a) Allgemeines

Mit dem Eckwertebeschluss soll im Wege der Budgetierung erreicht werden, dass

- Entscheidungsprozesse verkürzt und Kosten eingespart werden können,
- Eigenverantwortung und Kompetenz zur Steigerung von Motivation delegiert werden,
- das Kostenbewusstsein durch eine Offenlegung der kommunalen Kosten-/Leistungssituation gefördert wird und
- eine Förderung der Kreativität zur Optimierung der Dienstleistungsbereiche mit gesteigertem Identitätsbewusstsein der Budgetverwalter realisiert wird.

Der Stadtvertretung kommt demzufolge die reine Rahmen- und Grundsatzpolitische Entscheidung zu, welche die Grundsätze sowie die Finanz- und Leistungsziele, die die Kommune anwenden will, festschreibt.

Budgetaufstellung im Einzelnen und Budgetvollzug sind Sache der budgetsteuernden Fachausschüsse sowie des Bürgermeisters durch die budgetsteuernden Fachbereiche der hauptamtlichen Verwaltung.

Daraus ergibt sich, dass der Eckwertebeschluss nicht dazu dient, Haushaltsveranschlagungen auf **einzelnen** Haushaltsstellen zu beschließen, sondern dass hier in einem Grundsatzbeschluss die verfügbaren Finanzmittel durch Saldierung der allgemeinen Einnahmen mit den Vorwegabzügen festgestellt werden und welche Verfügungsmasse den Fachausschüssen als Budget zur Verteilung auf die einzelnen Fachaufgaben bereit gestellt werden kann.

Es ergibt sich folgende Betrachtung:

a) allgemeine Einnahmen	16.214.500,-- €
b) Vorwegabzüge (Pflichtausgaben)	13.759.100,-- €
c) Vorabdotationen	2.408.800,-- €
d) freie Finanzmasse für Verteilung auf Budgets	46.600,-- €
e) Budgetbedarf	<u>2.497.500,-- €</u>
e) Ergebnis (Fehlbedarf)	2.450.900,-- €

In diesem negativen Ergebnis ist wie im Vorjahr der Vortrag eines evtl. in 2012 erwirtschafteten Fehlbetrages nicht enthalten.

In Abhängigkeit von der Beschlussfassung zu TOP 9 (Gewinnabführung Stadtwerke) kann sich der Fehlbedarf noch verändern; die jetzige Ausweisung berücksichtigt die Beschlussfassung zur Gewinnabführung, wonach in 2013 nach dreijähriger Pause erstmals wieder ein Gewinn (aus 2012) abgeführt werden sollte.

Wird ganz oder teilweise darauf verzichtet, erhöht sich der Fehlbedarf entsprechend.

Der jetzt ausgewiesene Fehlbedarf muss verringert werden, weil gemäß § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) die grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung des Haushaltsausgleiches besteht.

Auch nach Einführung der Vorabdotationen im Vorjahr zur Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtungen in den früheren Budgets scheinen in den verbliebenen Budgets Kürzungen zur Zeit kaum möglich, da dort eine Vielzahl von Ausgaben nicht disponibel ist.

Verbesserungen können nach den Beschlusslagen in den Ausschüssen und der Stadtvertretung nicht angeboten (daher müssen also Verschlechterung unbedingt vermieden werden) werden mit der Folge, dass der verbleibende Fehlbedarf offen ausgewiesen wird und evtl. in der Jahresrechnung eliminiert oder zumindest verringert werden kann, weil sich erfahrungsgemäß doch im Laufe des Jahres einige Verbesserungen ergeben.

Die beschlossenen Eckwerte werden im Anschluss den Fachausschüssen mitgeteilt, damit diese die zugeteilten Budgetmittel den einzelnen Aufgaben bzw. Ausgabezwecken zuordnen können; danach wird der Haushalt komplett erstellt und in die Beratung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

Budgethaushalt bestehend aus vier Seiten:

- a) Haushaltsergebnis
- b) Übersicht allgemeine Einnahmen
- c) Übersicht Vorwegabzüge
- d) Budgetzusammenstellung

mitgezeichnet haben:

Beratungsfolge:

FA	HA	Stv.
21.08.2012	03.09.2012	17.09.2012

TOP

15

Bericht über das Ergebnis vorangegangener Beratung/en:

Thema: Eckwertebeschluss zum Haushalt 2013

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung wie folgt beschlossen:

einstimmig beschlossen
oder

Anzahl der

Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

oder

zurückgestellt

Eine Beschlussfassung wurde zurückgestellt und für den 21.09.2012 ab 14.00 Uhr eine neue Sitzung als Haushaltskonferenz unter Beteiligung aller Stadtvertreter vereinbart. Dort soll dann auch eine Entscheidung über das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltspläne (Beibehaltung der Budgetorientierung oder Rückkehr zum herkömmlichen Verfahren) herbeigeführt werden.

Freigabe durch Berichterstatter: We. durch BM:

Stadt Ratzeburg

Haushaltsplan 2013

Eckwertebeschluss

Stand 15.08.2012 (Zum FA)

a) Haushaltsergebnis 2013 (Verwaltungshaushalt)

	nachrichtlich (Planzahlen)			Ursprung 2012	I. Nachtrag 2012	Haushalt 2013
	2009	2010	2011			
allg. Einnahmen	14.495.000	14.568.900	16.178.000	15.931.000	15.443.200	16.214.500
abzügl. Vorwegabzüge	10.604.100	11.651.500	13.094.400	13.528.400	13.413.000	13.759.100
abzügl. Vorabdotationen*				2.212.700	2.408.800	2.408.800
Überschuss	3.890.900	2.917.400	3.083.600	189.900	-378.600	46.600
abzügl. Budgetbedarf	3.957.800	4.069.200	4.489.300	2.215.300	2.497.500	2.497.500
Ergebnis	-66.900	-1.151.800	-1.405.700	-2.025.400	-2.876.100	-2.450.900

(- = Fehlbedarf, ohne Vorzeichen = Überschuss)

Fehlbedarf Vorjahr: -2.876.100

* Ab 2012 werden die (ehemaligen) Budgets 2.2, 3.2, 3.3 und 3.6 als Vorabdotationen geführt.

endgültiges Ergebnis: **-5.327.000**

b) Budgetentwicklung 2013 (Feststellung freie Finanzmasse)

Nr.	Bezeichnung	2009 in TEUR	2010 in TEUR	2011 in TEUR	2012 in TEUR	I. NT 2012 in TEUR	2013 in TEUR
1	allgemeine Einnahmen	14.495	14.569	16.178	15.931	15.443	16.214
2	abzüglich kalkul. Einnahmen	-208	-208	-208	-208	-208	-208
	a) Bereinigte Finanzkraft	14.287	14.361	15.970	15.723	15.235	16.006
	<u>abzüglich EPL 9</u>						
3	Gewerbesteuer- und Kreisumlage	-4.330	-4.147	-4.204	-4.554	-4.406	-4.516
4	Darlehens- u. a. Zinsen	-297	-335	-364	-448	-417	-368
5	Pflichtzuführung	-591	-701	-848	-975	-942	-1.010
6	Deckungsreserve	0	0	0	0	0	0
7	Deckung von Sollfehlbeträgen	0	0	0	0	0	-194
	b) Verfügbare Finanzkraft	9.069	9.178	10.554	9.746	9.470	9.918
8	<u>abzüglich Pflichtausgaben</u>						
a)	Personalkosten (SN01)	-3.924	-3.902	-3.833	-3.951	-3.956	-3.976
b)	Bewirtschaftungskosten (SN02)	-436	-450	-376	-333	-333	-334
c)	KdU für SGB II Fälle (incl. Rest Soz.-hilfe)	-510	-520	-530	-540	-540	-540
d)	ÖPP-Raten für LG, Bewirtschaftung u.a.	0	-1.026	-2.402	-2.288	-2.337	-2.337
9	<u>abzüglich Vorabdotationen</u>						
a)	Betriebszuschüsse (ab 2012 Zuschuss DRV)	0	0	0	0	-34	-34
b)	Straßenreinigung, Regenwassergebühr	0	0	0	0	0	0
c)	Verluste EB aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
d)	Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen (Anlage)*	0	0	0	-66	-66	-66
e)	Kindertagesstätten (Anlage)*	0	0	0	-573	-593	-593
f)	Schulen (Anlage)*	0	0	0	-1.519	-1.693	-1.693
g)	Jugendarbeit (Anlage)*	0	0	0	-54	-56	-56
10	<u>abzüglich weitere Deckungskreise</u>						
a)	SN 03 (Gebäudeunterhaltung)	-240	-266	-252	-154	-154	-155
b)	5913 (Kosten für Leistungen Bauhof)	0	0	0	0	0	0
c)	6400 (Versicherungen)	-68	-97	-78	-78	-87	-87
	c) Freie Finanzmasse (Budget)	3.891	2.917	3.083	190	-379	47

* Ab 2012 in Vorabdotationen enthalten (zuvor in Budgets).

c) Ermittlung der allgemeinen Einnahmen 2013

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Usprung 2012	I. NT 2012	2013
020.1633/1651 u.a., 400.1628	Erstattung Personalkosten	762.000	813.200	751.900	784.300	753.500	757.100
230.1721	Erstattung Kreis (PPP-Raten für LG)	0	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
352.1720	Bücherei, Zuschuss Kreis	25.700	27.200	28.400	25.900	25.900	24.400
352.1771	Bücherei, Zuschuss Büchereizentrale	18.500	19.600	20.400	20.200	20.200	21.400
4515.1720	Erstattung Personalkosten	9.000	17.000	17.000	18.800	18.800	18.800
4602.1400/1403	Mieten und Pachten	17.400	13.600	12.000	12.000	12.000	12.000
463.1400	Mieten und Pachten (CVJM)	0	0	0	4.800	4.800	4.800
4640.1701	Zuweisung Bildungs- u. Teilhabepaket	0	0	0	0	100	100
4640.1710	Personalkostenzuschuss Land	80.800	65.100	65.100	127.400	139.000	139.000
4640.1720	Personalkostenzuschuss Kreis	65.100	65.900	73.400	73.400	73.400	73.400
675.1109	Straßenreinigungsgebühr	0	0	0	0	0	0
700.1109	Einnahme Regenwassergebühr	0	0	0	0	0	0
790.1200	Fremdenverkehrsabgabe	147.300	150.000	150.000	150.000	145.000	145.000
830.2100/2200	Gewinnanteile u. Konzessionsabgaben	987.200	524.700	538.700	520.000	528.800	1.000.000
830.2350	Rückzahlung Investitionszuschuss	0	0	47.900	66.800	200.100	195.300
880.14xx	Vermietung/Verpachtung	0	0	0	0	0	0
900.0000	Grundsteuer A	11.200	10.000	11.300	11.300	11.300	11.300
900.0010	Grundsteuer B	1.670.700	1.778.000	1.887.000	1.900.000	1.905.000	1.905.000
900.0030	Gewerbesteuer	2.577.800	2.750.000	3.700.000	3.500.000	3.000.000	3.000.000
900.0100	Gemeindeanteil a.d. Einkommenssteuer	3.629.900	3.291.700	3.604.700	3.792.000	3.648.600	3.904.000
900.0120	Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	389.500	398.200	415.700	425.300	438.500	451.600
900.0210	Vergnügungssteuer	50.000	50.000	50.000	80.000	90.000	90.000
900.0220	Hundesteuer	66.200	64.000	74.000	74.000	71.000	71.000
900.0270	Zweitwohnungssteuer	11.500	11.000	10.000	9.000	8.000	8.000
900.0410	Schlüssel-/Sonderschlüsselzuweisungen	2.530.300	2.089.800	2.315.500	1.990.200	1.990.400	2.010.300
900.0510	Fehlbetragszuweisung	0	0	0	0	0	0
900.0611	Zentralitätsmittel	849.700	817.700	695.600	745.000	745.000	752.500
900.0910	Familienleistungsausgleich	374.100	388.100	485.300	377.500	377.600	396.400
910.2050	Zinsen aus Geldanlagen	0	0	0	0	0	0
910.2140	Dividenden	100	100	100	100	100	100
910.2370	Schuldendiensthilfe	0	0	0	0	0	0
910.2611	Stundungs- u. Verzugszinsen	300	300	300	300	300	300
910.2660	Zinsen auf Steueransprüche	13.000	16.000	16.000	15.000	15.000	15.000
910.2700	Kalkulatorische Abschreibungen	82.100	82.100	82.100	82.100	82.100	82.100
910.2750	Verzinsung Anlagekapital	125.600	125.600	125.600	125.600	125.600	125.600
	Summe	14.495.000	14.568.900	16.178.000	15.931.000	15.430.100	16.214.500

d) Auflistung der abzusetzenden Ausgaben 2013 (Vorwegabzüge)

	HH-Stelle	Bezeichnung	2009	2010	2011	Ursprung 2012	I. NT 2012	Haushalt 2013
a)	230.5370	ÖPP-Raten LG	0	358.200	1.432.700	1.432.700	1.432.700	1.432.700
b)	230.5400	Bewirtschaftung LG (Energie/Reinig./W/Aw.)	0	282.500	838.800	855.000	904.500	904.500
c)	230.6721	Erstattung an Kreis (Betriebskosten LG)	0	385.000	131.000	0	0	0
d)	482.6910	Anteil Kosten der Unterkunft (23%)	510.000	520.000	530.000	540.000	540.000	540.000
e)	410.6721	Sozialhilfe	0	0	0	0	0	0
f)	551.7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband*	0	0	0	0	33.800	33.800
g)	675.6300	Ausgabe Straßenreinigung	0	0	0	0	0	0
h)	700.6300	Ausgabe Regenwassergebühr	0	0	0	0	0	0
i)	701.7156	Verluste WC-Anlagen	0	0	0	0	0	0
j)	790.6300	Kosten der Fremdenverkehrsförderung	0	0	0	0	0	0
k)	900.8100	Gewerbesteuerumlage	593.700	391.100	731.900	700.000	552.000	600.000
l)	900.8320	Kreisumlage	3.736.800	3.755.500	3.472.100	3.854.300	3.854.200	3.915.700
m)	910.80xx	Darlehenszinsen	271.000	277.700	289.700	381.500	317.200	327.300
n)	910.8083	Zinsen auf Kassenkredite	20.000	50.000	67.200	60.000	41.400	34.800
o)	910.8460	Zinsen auf Steueransprüche	6.000	7.000	7.000	6.000	58.000	6.000
p)	910.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	591.100	691.300	838.300	965.300	932.000	1.000.500
q)	910.8601	Zuführung Vermögens-HH Stiftung Altenhilfe	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
r)	920.8920	Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0	0	0	194.300
s)	xxx.4000	Personalkosten (SN 01)	3.924.000	3.902.500	3.832.500	3.950.700	3.956.400	3.976.200
t)	xxx.54xx	Bewirtschaftungskosten (SN 02)	435.800	450.000	375.700	333.800	332.600	334.300
u)	xxx.5000	Gebäudeunterhaltung (SN 03)	240.500	266.000	251.500	154.000	154.000	154.800
v)	xxx.5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0	0	0	0	0	0
w)	xxx.6400 (DK26)	Versicherungen	67.500	97.000	78.300	77.400	86.500	86.500
x)	xxx.6800/6850	Kalkul. Zinsen u. Abschreibungen	207.700	207.700	207.700	207.700	207.700	207.700
		Gesamt	10.604.100	11.651.500	13.094.400	13.528.400	13.413.000	13.759.100

* vorher im Budget 3.7 enthalten

e) Budgetzusammenstellung 2012 *gilt auch für 2013*

Ausschuss Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	Ursprung 2012		I. Nachtrag 2012	
					Budget	Vorabdotaton	Budget	Vorabdotaton
AWTS								
Einzelhaushaltsstellen 1.1	-506,63	0,00	-296.700	-296.700	-296.300		-296.300	
ASJS								
Budget 3.2 Kindertagesstätten*	-247.064,63	-202.759,76	-408.200	-578.700		-573.000		-593.400
Budget 3.3 Schulen*	-1.202.300,64	-1.408.139,24	-1.309.300	-1.415.200		-1.519.000		-1.692.800
Budget 3.4 Volkshochschule	507,02	-4.112,06	100	-12.100	2.600		7.600	
Budget 3.5 Altentagesstätte	139,52	292,07	-100	-4.600	-7.300		-4.600	
Budget 3.6 Jugendarbeit*	-38.703,33	-33.166,19	-43.900	-51.000		-54.400		-56.300
Budget 3.7 Sportförderung	-20.440,87	-26.327,33	-12.900	-27.300	-27.500		6.300	
Budget 3.8 Wohlfahrtspflege	-9.860,00	-7.000,00	-7.100	-5.000	-5.000		-5.000	
Budget 3.9 Einzelhaushaltsstellen	79.692,81	55.310,81	33.600	37.300	42.400		42.600	
Gesamt	-1.438.030,12	-1.625.901,70	-1.747.800	-2.056.600	5.200	-2.146.400	46.900	-2.342.500
BA								
Budget 2.1 Gemeindestraßen	-691.891,32	-803.114,48	-713.600	-728.100	-713.400		-822.200	
Budget 2.2 Straßen, Bund Land, Kreis*	1.200,42	-66.149,80	-66.500	-66.300		-66.300		-66.300
Budget 2.3 Bauverwaltung	5.267,29	3.035,41	2.100	2.100	5.900		5.900	
Budget 2.4 Gesundheit, Sport, Erholung	-90.096,57	-728.573,33	-842.500	-895.600	-870.100		-900.100	
Budget 2.5 Stadtförsten	5.022,66	-956,53	-5.800	-10.800	-10.800		-10.800	
Budget 2.6 allgemeines Grundvermöög.	-4.364,77	168.431,39	192.700	198.000	134.100		134.100	
Budget 2.9 Einzelhaushaltsstellen	-173.948,11	-191.082,36	-223.400	-257.400	-199.500		-199.500	
Gesamt	-948.810,40	-1.618.409,70	-1.657.000	-1.758.100	-1.653.800	-66.300	-1.792.600	-66.300
FA								
Budget 4.1 Beschaffung	-9.998,48	-34.101,46	-36.000	-45.800	-36.100		-41.100	
Budget 4.2 allgemeine Verwaltung	-256.836,06	-247.207,94	-263.900	-263.900	-248.700		-260.100	
Budget 4.3 Feuerwehr und DLRG	-48.492,04	-67.772,37	-60.200	-92.200	-96.200		-98.500	
Budget 4.4 Öffentl. Ordnung	-35.680,59	1.114,45	-38.900	-59.000	-59.100		-90.600	
Budget 4.5 Gewerbe und Verkehr	122.331,77	162.161,12	132.300	165.800	173.300		173.300	
Budget 4.6 Bücherei	13.917,22	17.256,96	14.700	16.200	16.400		16.400	
Budget 4.9 Einzelhaushaltsstellen	-26.146,28	-51.150,89	-112.900	-96.200	-18.300		-152.200	
Gesamt	-240.904,46	-219.700,13	-364.900	-375.100	-268.700	0	-452.800	0
Budget 5 Personalrat	-1.379,77	-2.381,44	-2.200	-2.200	-1.700		-2.700	
Budget 6 Gleichstellungsbeauftragte	-26,00	0,00	-600	-600	0		0	
Insgesamt	-2.629.657,38	-3.466.392,97	-4.069.200	-4.489.300	-2.215.300	-2.212.700	-2.497.500	-2.408.800

Gesamtbedarf: -4.906.300

* Die Budgets werden ab 2012 nicht mehr geführt, sondern als Vorabdotationen deklariert.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 16.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2012	Ö
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Wolf

Amt/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Burgfeld"

Zielsetzung:

Realisierung von Bauvorhaben in Ratzeburg im Einklang mit den rechtlichen Grundlagen und den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt, Veräußerung und Bebauung des bisher brachliegenden Grundstückes der Stadt

Beschlussvorschlag:

Dem städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Burgfeld" zwischen der Stadt Ratzeburg und der Alpha Projektentwicklung GmbH wird zugestimmt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 14.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 16.08.2012

Sachverhalt:

Die Alpha Projektentwicklung Gmbh, Bad Schwartau, (in Zusammenarbeit mit der Fa. Invest-Projekt, Bernd Stegemann, Berkenthin) möchte das Baugrundstück der Stadt am Burgfeld erwerben und bebauen. Geplant ist hier die Errichtung von Senioren-Reihenhäusern mit insgesamt 16 Wohneinheiten in eingeschossiger Bauweise mit begrünten Dächern und der entsprechenden Anzahl von Stellplätzen. Notwendige, aktive Schallschutzeinrichtungen gegenüber der südlich gelegenen Bundesstraße 208 sollen errichtet werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 62 setzt hier ein allgemeines Wohngebiet fest, in dem eine Bebauung mit „Gartenhofhäusern“ vorgesehen ist. Mit dem Aufstellungsbeschluss durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wurde am 21.05.2012 die Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet. In dem vorliegenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB wird u.a. die Übernahme sämtlicher Planungs-, Bau- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Stadt Ratzeburg kann das Grundstück veräußern. Sämtliche Planungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit Anlagen

ENTWURF

Stand: 25.06.2012

Städtebaulicher Vertrag

(B-Plan 62, 1. Änderung – Burgfeld)

Zwischen

der Stadt Ratzeburg,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1,
23909 Ratzeburg,

und

Alpha Projektentwicklung GmbH
Herrn Peter Bogenschneider,
Pariner Straße 7, 23611 Bad Schwartau,
– nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

wird folgender

**städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 BauGB**

geschlossen:

Präambel:

Die Firma Alpha Projektentwicklung GmbH, vertreten durch Herrn Peter Bogenschneider, beabsichtigt ein noch zu vermessendes Grundstück zwischen den Straßen Burgfeld und Schweriner Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 62 von der Stadt Ratzeburg zu erwerben. Er beabsichtigt dort die Errichtung von Senioren-Reihenhäusern mit insgesamt 16 Wohneinheiten in eingeschossiger Bauweise mit begrünten Dächern und der entsprechenden Anzahl von Stellplätzen. Notwendige, aktive Schallschutzeinrichtungen gegenüber der südlich gelegenen Bundesstraße 208 (Schweriner Straße) sollen errichtet werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 62 „Burgfeld“ setzt hier ein allgemeines Wohngebiet fest, in dem eine Bebauung mit „Gartenhofhäusern“ vorgesehen ist. Um das Vorhaben und die geplanten Nutzungen planerisch rechtssicher zu ermöglichen, soll der für diesen Bereich bestehende Bebauungsplan Nr. 62 geändert werden. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes und um etwaige Probleme im Vorfeld des Vorhabens auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Grundstück Schweriner Straße/ Burgfeld Flurstück 120/237 (teilweise) der Flur 2 der Gemarkung Ratzeburg, das der Vorhabenträger erwerben möchte – nachfolgend „Vertragsgebiet“ genannt – und seine zukünftige Nutzung. Das Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 aufzustellen (Geltungsbereich: Anlage 2), um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens zu schaffen. Für das Vertragsgebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen; zudem liegt das Vorhaben innerhalb des Schalleinflussbereiches der Bundesstraße 208. Unter diesen Voraussetzungen – der Bebauungsplan setzt hier eine Bebauung mit „Gartenhofhäusern“ mit entsprechendem Schallschutz fest – ist das Vorhaben „Senioren-Reihenhäuser“ an dem geplanten Standort derzeit nicht zulässig. Grundlage des Vertrages ist die beigefügte Skizze des Bauvorhabens des Vorhabenträgers (Anlage 3). Nach dem Stand der Planung ergeben sich folgende Notwendigkeiten: Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist die Erstellung eines Schallschutzgutachtens erforderlich. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erscheint nicht erforderlich.
- (3) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Er beabsichtigt, im Vertragsgebiet folgende Vorhaben zu realisieren: Errichtung von Senioren-Reihenhäusern mit insgesamt 16 Wohneinheiten in eingeschossiger Bauweise mit begrünten Dächern mit Zuwegungen und der entsprechenden Anzahl von Stellplätzen.

§ 2

Städtebauliche Planungen/ Leistungen / Fachgutachten

- (1) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten die Entwürfe der Bebauungsplanänderung und dazugehöriger Fachplanungen durch qualifizierte Planungsbüros, deren Beauftragung mit der Stadt abzustimmen ist, erstellen lassen.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (z.B. Gutachterkosten, Vermessungskosten (Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur), Vervielfältigungskosten, u.a.) sowie die Kosten dieses Vertrages. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig wird, trägt Vorhabenträger auch hierfür die Kosten. Die Kosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
- (3) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird die Stadt mit dem Vorhabenträger zusammenarbeiten. Dieser gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung der Bauleitplanentwürfe ausschließlich dazu erfolgt, die Verwaltung der Stadt Ratzeburg zu entlasten und Kosten durch diese Planungen für die Stadt zu vermeiden. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, bei eventuellen Satzungsbeschlüssen sowie während der gesamten Aufstellungsverfahren für diese Bauleitplanungen bleiben dadurch unberührt.

§ 3

Landschaftspflegerische Maßnahmen / Anpflanzungen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden landschaftspflegerischen Maßnahmen und Anpflanzungen auf seine Kosten durchzuführen, spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes oder Erteilung einer Baugenehmigung fertigzustellen und danach ihrer Bestimmung entsprechend dauerhaft zu unterhalten.

§ 4

Zusätzliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens, Erschließung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Festsetzungen des Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das Grundstück für die Dauer von 20 Jahren nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (3) Die Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers.
- (4) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungs- bzw. Leitungsnetz erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere auch das Umsetzen der Bushaltestelle bzw. des sich im Vertragsgebiet befindlichen Fahrgastunterstandes (Buswartehaus) an die dafür vorgesehene Stelle.
- (5) Die folgenden Regelungen (§§ 5-8) gelten nur für die Anlagen und Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 4:

§ 5

Durchführung der Erschließung

- (1) Mit der Durchführung der Erschließung darf erst nach der Anzeige durch den Vorhabenträger an die Stadt begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten fertig gestellt sein.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Leistungen nur auf der Grundlage der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen und diese mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse – 14 Tage vor deren Ausgabe – und bei beschränkter Ausschreibung die Auswahl der Bieter. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.
- (3) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Stadt vor Baubeginn vorzulegen.
- (4) Der Baubeginn ist der Stadt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel vom Vorhabenträger zu verlangen.

- (5) Der Vorhabenträger hat im Einzelfall auf begründetes Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlagen nach den Absätzen 3 und 4 verwendeten Materialien für die Erschließungsanlagen nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Versicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme der Anlagen durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlage durch die Stadt.
- (3) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen ist, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten oder Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind und der Vorhabenträger vorher
- a) in dreifacher Ausfertigung, davon einmal pausfähig, die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufma-

- Ben, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich Bestandspläne übergeben hat,
- b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500, zusätzlich in Dateiform im dxf- und im pdf-Format) über die Erschließungseinrichtungen übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über
 - aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien
 - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlage in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (4) Sofern der Bebauungsplan mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt oder Ver- und Entsorgungsträgern wird der Vorhabenträger diese entsprechend grundbuchlich sichern.

§ 9 Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird oder von den in diesem Vertrag formulierten Planungszielen nicht nur unwesentlich abweicht, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei den in diesem Vertrag getroffenen Kostenregelungen.

§ 10 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus §§ 4 bis 8 sowie insbesondere aus § 4 Absatz 4 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er eine Sicherheit in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer EU-europäischen Bank/ Sparkasse/ Versicherungsgesellschaft, bei Erteilung einer Bau- oder Teilbaugenehmigung. Die Bürgschaft wird durch die Stadt freigegeben, wenn alle sich aus den §§ 4 bis 8 ergebenden Verpflichtungen durch den Vorhabenträger erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach der Abnahme der Anlagen nach § 4, Absatz 4 und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen für diese Maßnahmen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Baukosten vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Gewährleistungsbürgschaft an die Stadt abzutreten. Nach Eingang der Gewährleistungsbürgschaft wird die Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

§ 11

Nutzung des Grundstücks/ Haftungsausschluss

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 12

Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 13

Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages wirtschaftlich, technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweichen. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 14

Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung diesem Vertrag zugestimmt hat. Hinsichtlich der Regelungen, die dem Vollzug des Bebauungsplanes dienen, wird der Vertrag erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. im Falle einer Genehmigung nach § 33 BauGB mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger

ger eine Ausfertigung(en).

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ratzeburg,

Bad Schwartau,

für die Stadt:

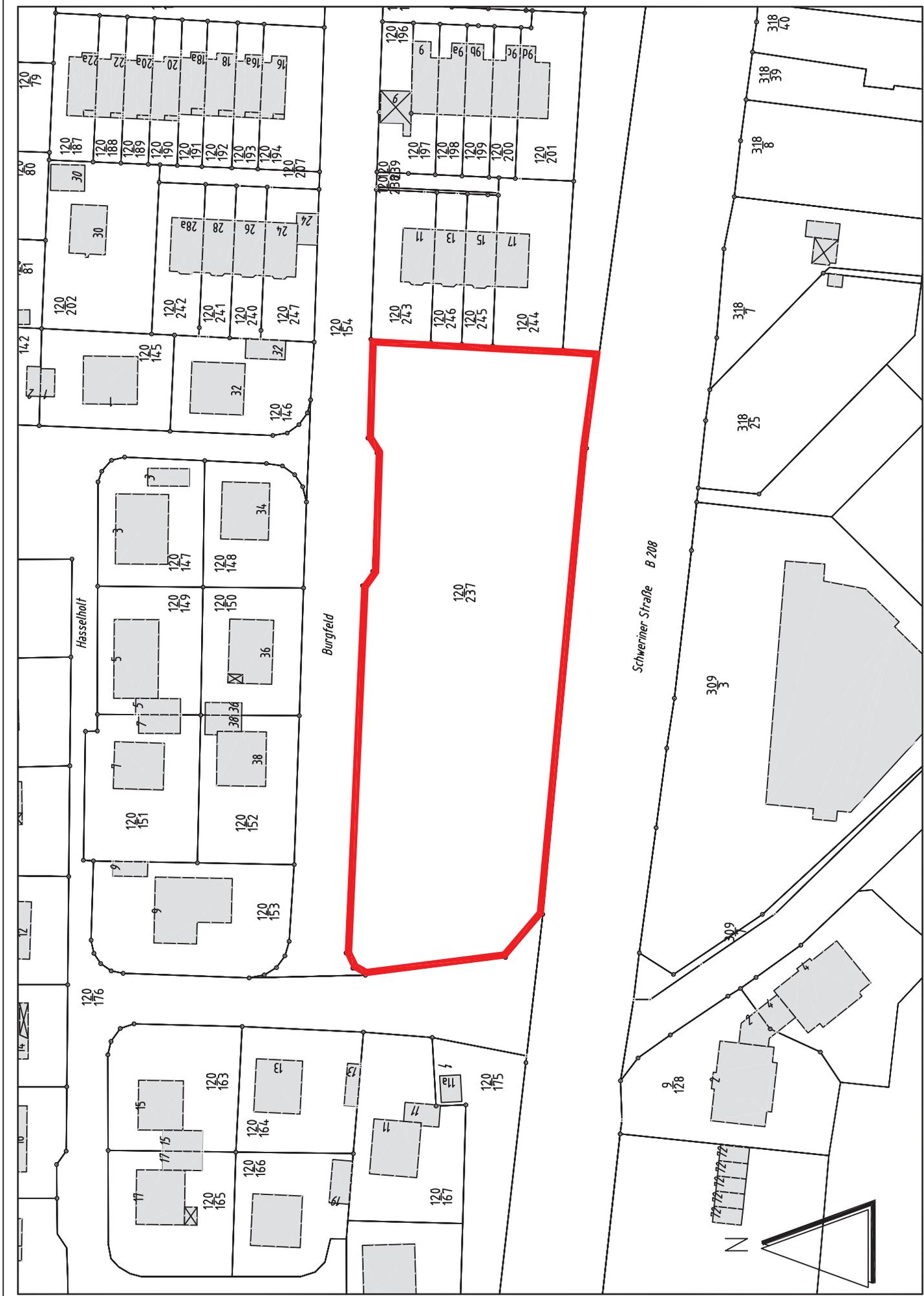
für den Vorhabenträger:

.....
Voß
Bürgermeister

.....
Bogenschnaider

Anlagen:

1. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
2. Lageplan mit den Grenzen der Bebauungsplanänderung
3. Skizze des Vorhabens





Wolfgang GERMANN Architekt Düvelsbrook 13 24306 Plön

Projekt	Datum 03.05.12
Modell B-Plan	Maßst 1:500
Sicht Lageplan	Bearb Ego

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 16.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2012	Ö
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Wolf

Amt/Aktenzeichen: 6/ 61

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 (VEP 10) "ehemalige Jugendherberge"

Zielsetzung: Nachnutzung des alten Standortes der Jugendherberge, Fischerstraße 20, Erstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um durch Nutzungsfestlegungen etwaige Konflikte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewältigen

Beschlussvorschlag: *Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "ehemalige Jugendherberge" zwischen der Stadt Ratzeburg und der Conplan Betriebs- und Projektberatungsgesellschaft mbH wird zugestimmt.*

-

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 14.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 16.08.2012

Sachverhalt:

Die Conplan Betriebs- und Projektberatungsgesellschaft mbH aus Lübeck, die hier nicht als „Investor“ sondern als Betreuer einer zukünftigen Bau-/Eigentümergeinschaft auftritt und ist der Stadt von der Zusammenarbeit im Hinblick auf das derzeit entstehende Wohnprojekt „Alte Meierei“ bekannt ist,

entwickelt eine Neubebauung des Grundstückes der im Herbst 2012 leer fallenden Jugendherberge (alter Standort) an der Fischerstraße.

Der Abschluss eines Durchführungsvertrages ist nach § 12 Absatz 1 BauGB regelmäßig notwendig, um den Vorhabenträger zur Durchführung und zur Kostentragung zu verpflichten. Weiterer Sachverhalt: siehe anliegenden Durchführungsvertrag sowie die Sitzungsvorlagen für den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss (21.05. und 27.08.2012) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Kostentragung wird in dem Vertrag geregelt.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf mit Lageplan

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Vorhaben- und Erschließungsplan – Nr. 10 der Stadt Ratzeburg "ehemalige Jugendherberge"

Die Stadt Ratzeburg
- nachfolgend Stadt genannt -,

vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

und

die Conplan Betriebs- und Projektberatungsgesellschaft mbH,
Hansestraße 24, 23558 Lübeck,
– nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Volker Spiel

schließen aufgrund der §§ 11 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgenden
Durchführungsvertrag (städtebaulichen Vertrag):

Präambel

Die Conplan Betriebs- und Projektberatungsgesellschaft mbH aus Lübeck möchte eine Neubebauung des Grundstückes der voraussichtlich im Herbst 2012 leer fallenden Jugendherberge (alter Standort) an der Fischerstraße entwickeln. Es soll sich dabei um ein Mehr-Generationen-Wohnprojekt handeln, bei der die Baugemeinschaft als Bauherr plant und baut. Neben dem nachbarschaftsorientierten Bauen und Wohnen ist die Einbindung freiberuflicher/ gewerblicher Nutzungen vorgesehen, die im Erdgeschoss öffentlich orientierte Nutzungen (Café/ Atelier) beinhalten sollen. Es ist beabsichtigt, die Bestandsgebäude auf dem Grundstück abzubrechen.

Teil I Allgemeines

§ A 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Vorhaben "Errichtung eines Wohnprojektes mit Gewerbeflächen auf dem Grundstück der ehemaligen Jugendherberge am Kückensee" und die Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke (Gemarkung Ratzeburg, Flur 15, Flurstücke 102/3, 102/10, 86/3, 87/3, 90/3, 91/3 und 93/4, Belegenheit: Fischerstraße 20).

§ A 2 Bestandteile des Vertrages

- (1) Bestandteile des Vertrages sind
 - a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
 - b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan, Maßstab 1:500 (Anlage 2),
 - c) die Bauzeichnungen und Baubeschreibungen (Anlage 3),
 - d) die Ausbauplanung für die Erschließungsanlagen mit den Baubeschreibungen (Entwässerungsplan und Außenanlagenplan einschließlich Bepflanzungskonzept – Anlagen 4 und 5) und
 - e) die Kostenübersicht (Anlage 6).
- (2) Die unter Absatz 1 c) und d) aufgeführten Vertragsbestandteile liegen dem Vertrag zunächst nicht an. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Stadt vor Einreichung des Bauantrages. Mit der Zustimmung werden diese Unterlagen Bestandteile des Vertrages.

Teil II Vorhaben

§ V 1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Wohn- und Geschäftshausbebauung mit etwa 30 Wohnungen und auf mindestens 200 m² Geschossfläche Gewerbeeinheiten einschließlich aller Erschließungsanlagen gemäß den in § A 2 aufgeführten Plänen. Die Gewerbeeinheit(en) im Erdgeschoss soll(en) vorwiegend gastronomischen Zwecken dienen und eine öffentliche Orientierung haben.

§ V 2 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es danach innerhalb von 2 Jahren fertig stellen. Sollte das Deutsche Jugendherbergswerk das Grundstück bis zu dem Zeitpunkt des spätest möglichen Baubeginns nach Satz 2 nicht freigezogen haben, verlängert sich der in Satz 2 genannte Zeitraum von 6 Monaten um den Zeitraum des verspäteten Freizugs durch das DJH.

§ V 3 Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbedingungen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das Grundstück für die Dauer von 20 Jahren nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.

§ V 4 Vorbereitungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen. Dazu gehören sämtliche Abbruch- und Rodungsarbeiten, auch auf Flächen außerhalb des Vertragsgebietes, sofern sie bisher der Nutzung Jugendherberge dienten (§ E 3 Abs. 2).

Teil III Erschließung

§ E 1 Herstellung der Erschließungsanlagen

Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der in § E 3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § E 2 ergebenden Vorgaben.

§ E 2 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den beigelegten Plänen dargestellte Entwässerung sowie die Freiflächenanlagen in dem Umfang innerhalb der sich aus § V 2 Abs. 2 ergebenden Frist fertigzustellen, der sich aus der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung ergibt.
- (2) Mit der Durchführung der Erschließung darf, sofern Anschlüsse an öffentliche Flächen oder Einrichtungen betroffen sind, erst nach der Anzeige durch den Vorhabenträger an die Stadt begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten fertig gestellt sein.
- (3) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Rücksprache mit dem Vorhabenträger die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ E 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - a) die Herstellung der Kanäle und Anschlussleitungen für die Abwasserentsorgung einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze;
 - b) die Herstellung der Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Elektrizität, in Abstimmung mit den regionalen oder kommunalen Versorgungsunternehmen sowie
 - c) der privaten Grün- und Erschließungsanlagen nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.
- (2) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere auch die kapazitäts- und fachgerechte Herstellung der Einleitstelle Nr. 22a in den Kuchensee, über die das Oberflächenwasser aus dem Vertragsgebiet abzuleiten ist sowie Abbruch- und Rodungsarbeiten von Einrichtungen und auf Flächen, die bisher der Nutzung „Jugendherberge“ dienten. Dies betrifft insbesondere die Flächen zwischen der südwestlichen Grundstücksgrenze und dem Promenadenweg des Kurparks.
- (3) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige

Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Stadt vor Baubeginn vorzulegen.

- (4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- (5) Im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m im Radius) zu erhaltender bzw. geschützter Gehölze sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie das Befahren mit schwerem Gerät unzulässig. Die zu erhaltenden Gehölze sind am Rand der Kronentraufe mit einem stabilen Bauzaun abzugrenzen. Bei Zuwiderhandlung hat der Vorhabenträger die entstandenen Schäden in Abstimmung mit der Stadt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Baumschutzsatzung der Stadt Ratzeburg zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten.

§ E 4 Baudurchführung

- (1) Der Baubeginn ist der Stadt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel vom Vorhabenträger zu verlangen.
- (2) Der Vorhabenträger hat im Einzelfall auf begründetes Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien für die öffentlichen Erschließungsanlagen nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (3) Die Erschließungsanlagen sind vor Erstbezug der hochbaulichen Anlagen fertigzustellen.

§ E 5 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Abnahme der Anlagen, sofern es sich um öffentliche Anlagen handelt, für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Versicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten

Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (3) Bis zur Abnahme durch die Stadt gemäß § E 6 ist die Müllentsorgung und die Straßenreinigung für das Vertragsgebiet durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Ebenfalls hat der Vorhabenträger dafür zu sorgen, dass eine Verunreinigung der anliegenden Straßen durch die Bautätigkeit auf ein Minimum beschränkt bleibt und deren regelmäßige Reinigung erfolgt. Durch die Bautätigkeit verursachte Gebührenaufschläge sind zu erstatten.

§ E 6

Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme der öffentlichen Anlagen gemäß § E 3 durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Mängelanspruchsfrist beträgt jedoch fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlage gemäß § E 3 durch die Stadt.
- (3) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der öffentlichen Anlagen gemäß § E 3 schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen.

§ E 7

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § E 3 übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen ist, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten oder Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind und der Vorhabenträger vorher

- a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich Bestandspläne übergeben hat,
 - b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1:500, zweifach sowie in digitaler Form (Formate pdf sowie dwg oder dxf)) über die Entwässerungseinrichtungen übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über
 - aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien
 - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ S 1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 2) getroffenen Festsetzungen und dem Bepflanzungskonzept (Anlage 4.3) durchzuführen. Die Durchführung ist mit der Stadt abzustimmen.
- (2) Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens fertigzustellen.
- (3) Alle gemäß Absatz 1 angelegten Grünflächen werden durch den Vorhabenträger entsprechend dem Bepflanzungskonzept und den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes auf Dauer fachgerecht gepflegt und unterhalten.

§ S 2 Kostentragung, Haftung

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.
- (2) Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums an den öffentlichen Flächen entsteht, wird dieser vom Vorhabenträger innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstattet.
- (3) Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages.

§ S 3 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus §§ E 1 bis E 7, insbesondere aus § E 3, Absatz 2, für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von € 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) durch eine a-conto-Zahlung oder durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft, bei Erteilung einer Abbruch- bzw. Bau- oder Teilbaugenehmigung. Die Bürgschaft wird durch die Stadt nach Erfüllung der Verpflichtungen des § E 3, Absatz 1 und 2 und Vorlage einer etwaigen Gewährleistungsbürgschaft gemäß Absatz 3 freigegeben.
- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

§ S 4 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan). Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Absatz 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den

Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens bzw. eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ S 5 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem/n Rechtsnachfolger/n mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ S 6 Vertragsänderungen. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S 7 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit seinem Abschluss durch die Vertragsparteien wirksam. Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bildet die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags.

§ S 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ratzeburg.

Ratzeburg,

Lübeck,

für die Stadt:

für den Vorhabenträger:

(Siegel)

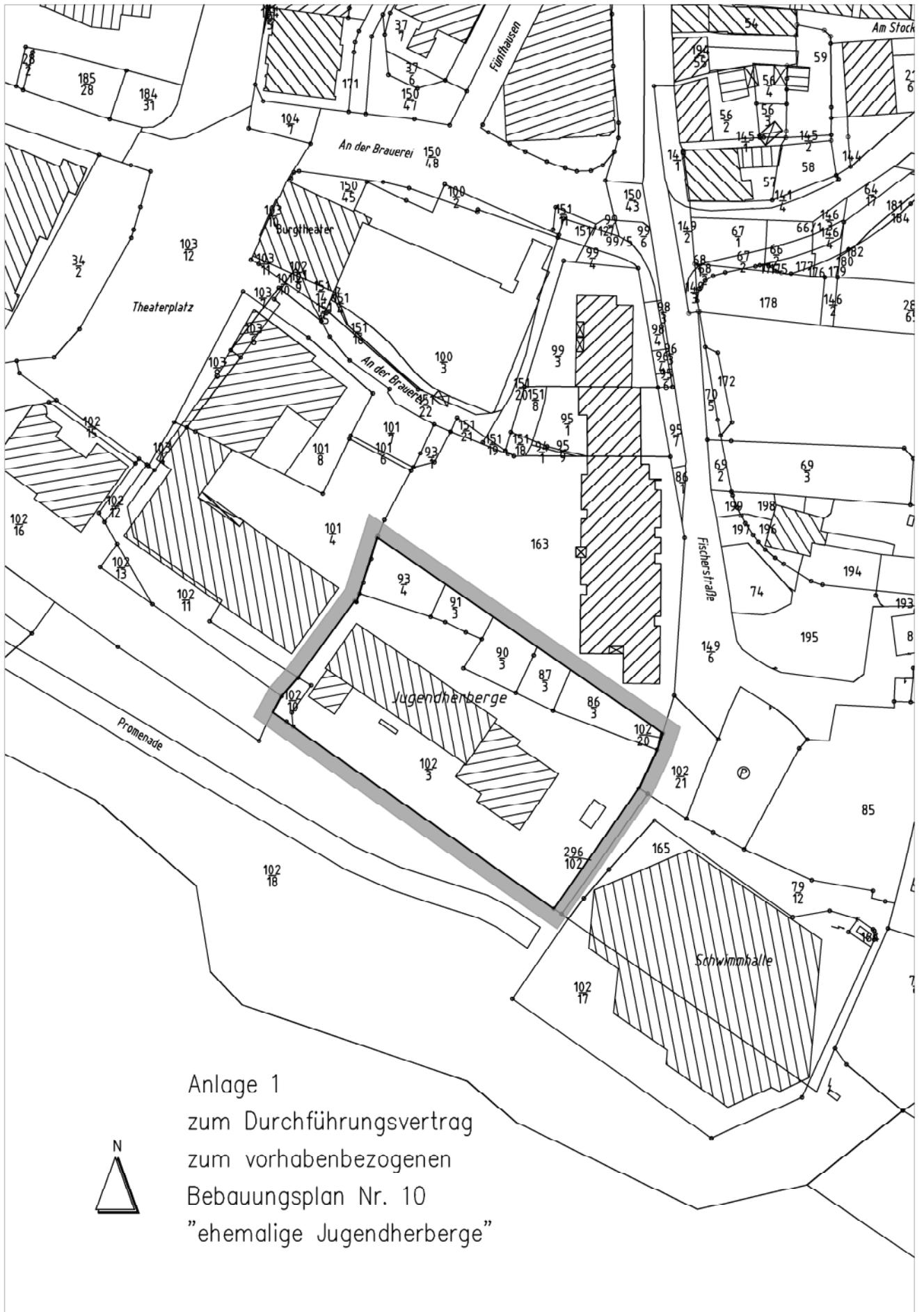
(Stempel)

.....
Voß
Bürgermeister

.....
Spiel
Geschäftsführer

Anlagen:

Anlage 1	Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
Anlage 2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 mit Begründung
Anlage 3.1	Lageplan (Vorhaben)
Anlage 3.2	Grundrisse
Anlage 3.3	Ansichten, Schnitte
Anlage 3.4	Baubeschreibung
Anlage 4.1	Freianlagen, Lageplan
Anlage 4.2	Baubeschreibung Außenanlagen
Anlage 4.3	Bepflanzungskonzept
Anlagen 5	Entwässerung
Anlage 6	Kostenübersicht



Anlage 1
zum Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 10
"ehemalige Jugendherberge"

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 16.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2012	Ö
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Wolf

Amt/Aktenzeichen: 6/ 61

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 11 (VEP 11) "Sonderpostenmarkt"**

Zielsetzung: **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der genauen planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Erhalt des Betriebes auf dem Grundstück Heinrich-Hertz-Straße 18-20**

Beschlussvorschlag: ***Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Sonderpostenmarkt" zwischen der Stadt Ratzeburg und der J.A. Woll Handels GmbH wird zugestimmt.***

–

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 14.08.2012
Bürgermeister Rainer Voß am 16.08.2012

Sachverhalt:

Der Sonderpostenmarkt „Jawoll“ in der Heinrich-Hertz-Straße 18-20 verfügt über eine bauordnungsrechtlich genehmigte Verkaufsfläche von 1.380 m², deren Erweiterung aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes 14 nicht möglich ist.

Der Bebauungsplan Nr. 14 setzt hier ein Gewerbegebiet fest, in dem Einzelhandelnutzungen nicht zulässig bzw. nur unter äußerst restriktiven Bedingungen möglich sind. Übereinstimmend mit den „Leitlinien für die räumliche

Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“ sind im Bebauungsplan Nr. 14 bestimmte Einzelhandelsbetriebe nur in dem Bereich zwischen Bahnhofsallee und Markant/ Aldi zulässig.

Um zu einer planungsrechtlich ausreichenden Basis für den Fortbestand des Betriebes in der bisherigen (nicht in Gänze genehmigten) Größe zu kommen, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Bereich des Betriebsgrundstückes aufgestellt. Mit dem Plan soll gewährleistet werden, dass der Betrieb als Sonderpostenmarkt mit bestimmten Sortimenten an dieser Stelle weitergeführt werden kann. Gleichzeitig wird aber ausgeschlossen, dass hier ein anderer großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit ggf. völlig anderen (zentrenschädlichen) Sortimenten geführt werden kann. Da es sich im weitesten Sinne um eine „Bestandssicherung“ handelt, können die durch die Stadtvertretung aufgestellten „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“ weiterhin ihren Bestand haben.

Der Abschluss eines Durchführungsvertrages ist nach § 12 Absatz 1 BauGB regelmäßig notwendig, um den Vorhabenträger zur Durchführung und zur Kostentragung zu verpflichten. Weiterer Sachverhalt: siehe den anliegenden Durchführungsvertrag sowie die Sitzungsvorlagen für den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss (21.05. und 27.08.2012) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Kostentragung wird in dem Vertrag geregelt.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf mit Lageplan

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Ratzeburg
Vorhaben- und Erschließungsplan
„Sonderpostenmarkt“

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,
– im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Firma J.A. Woll Handels GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ingo Stern,
Am Hornberg 6, 29614 Soltau,
– im folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt –

wird aufgrund der §§ 11 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgender
Durchführungsvertrag (städtebaulicher Vertrag) geschlossen.

P r ä a m b e l

Die Vorhabenträgerin betreibt seit 1995 den auf der Vorhabenfläche befindlichen „Jawoll Sonderpostenmarkt“. Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des Verhaltens von Kunden und Wettbewerbern im Bereich des Einzelhandels sieht sich die Vorhabenträgerin gezwungen, die vorhandene Außen- und Innenverkaufsfläche in zeitgemäßer Weise innerhalb der bestehenden baulichen Anlagen zu erweitern. Gerade Discounter bieten zwischenzeitlich in erheblichem Umfang und teilweise jede Woche Sortimente an, die mit dem des Sonderpostenmarktes der Vorhabenträgerin vergleichbar sind. Auch der Internet-Handel ist zu einer großen Konkurrenz geworden. Mit den bestehenden Einschränkungen durch den Bebauungsplan Nr. 14, der hier ein Gewerbegebiet festsetzt, in dem Einzelhandelsnutzungen nicht zulässig

bzw. nur unter äußerst restriktiven Bedingungen möglich sind, kann der bestehende Sonderpostenmarkt in seinen im Jahre 1999 genehmigten Grenzen dieser stark gewachsenen Konkurrenz nicht mehr wirksam entgegentreten. Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich des Betriebsgrundstückes soll gewährleistet werden, dass der Betrieb als Sonderpostenmarkt mit bestimmten Sortimenten an dieser Stelle weitergeführt werden kann. Gleichzeitig soll aber ausgeschlossen werden, dass hier ein anderer großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit ggf. völlig anderen (zentrenschädlichen) Sortimenten geführt werden kann. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 werden für das Grundstück des Sonderpostenmarktes dann durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ersetzt. Ziel der Planung ist es daher, der Vorhabenträgerin planungsrechtlich zu ermöglichen, den bestehenden Markt an seinem derzeitigen Standort auch weiterhin zu sichern.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Verwirklichung des Vorhabens auf dem Grundstück Heinrich-Hertz-Straße 18-20 in Ratzeburg auf Grundlage der Konzeptbeschreibung der Vorhabenträgerin, welche diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist, sowie des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplans) Nr. 11 „Sonderpostenmarkt – Heinrich-Hertz-Straße 18-20“ der Stadt Ratzeburg einschließlich dessen Begründung.
- (2) Das Vorhabengebiet umfasst die im Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 (Vorhaben- und Erschließungsplan) dargestellte Fläche (Vorhabenfläche). Die Planzeichnung ist Bestandteil des Vertrags. Es handelt sich um die folgende Fläche: Gemarkung: Neu-Vorwerk, Flur: 1, Flurstücke: 27/97, 27/98; Flächengröße: 6.985 m².
- (3) Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Verkaufsfläche des auf der Vorhabenfläche bereits genehmigten und entsprechend betriebenen Sonderpostenmarktes im Bestandsgebäude um 600 m² von gegenwärtig 1.380 m² auf 1.980 m² sowie die Errichtung der dort bisher nicht zugelassenen Außenverkaufsfläche (für die Zeit von März bis November jedes Jahres) auf 400 m² Fläche.
- (4) Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um eine solche, die einer Bauleitplanung bedarf. Der konkrete Umfang des Vorhabens wird, soweit dieses nicht in diesem Vertrag konkretisiert wird, im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (5) Die Festsetzungen der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden durch diesen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 3a BauGB ergänzt, zu dessen Durchführung sich die Vorhabenträgerin verpflichtet.

§ 2 Bestandteile dieses Vertrags

Bestandteile dieses Vertrags sind:

- (a) die Betriebsbeschreibung der Vorhabenträgerin einschließlich Lageplan und Grundriss (Anlage 1),
- (b) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets gemäß § 1 Abs. 2 (Anlage 2),
- (c) die Kostenübersicht (Anlage 3).

Die Parteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vollständig vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.

§ 3 Eigentumsverhältnisse/ Nutzungsberechtigung

(1) Die in § 1 Abs. 2 dieses Vertrags bezeichnete Vorhabenfläche steht im Eigentum der RS Immobilien GmbH & Co.KG, Am Friedeholz 25, 28857 Syke. Der Stadt liegen entsprechende beglaubigte Grundbuchauszüge vor.

(2) Die Vorhabenträgerin hat bereits zum 01.01.2007 mit der in § 3 Abs. 1 dieses Vertrags genannten Eigentümerin einen Mietvertrag über die Vorhabenfläche mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2017 geschlossen. Sie verfügt über eine Option zu fünfmaliger Verlängerung dieses Zeitraums um jeweils drei Jahre, mithin bis zum Ende des 31.12.2032. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann der Mietvertrag stillschweigend zwischen den Parteien verlängert werden. Eine absolute zeitliche Obergrenze des Mietverhältnisses besteht nicht. Dieser Vertrag berechtigt ausdrücklich – und ausschließlich – zum Betrieb eines Sonderpostenmarktes (§ 2 Abs. 1 des Mietvertrags). Er beinhaltet auch die Berechtigung, bauliche Veränderungen im/am Mietobjekt vorzunehmen (§ 12 Abs. 1 des Mietvertrags). Eine entsprechend den Bestimmungen des Mietvertrags schriftlich erklärte Einwilligung der Vermieterin zur Verwirklichung des Vorhabens wird die Vorhabenträgerin der Stadt zusätzlich bis zum 10.09.2012 vorlegen. Hierdurch wird der Vorhabenträgerin die uneingeschränkte rechtliche Befugnis zur Realisierung des Vorhabens auf der Vorhabenfläche eingeräumt.

§ 4 Beschreibung des Vorhabens

(1) Die Vorhabenträgerin verwirklicht das Vorhaben gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Sonderpostenmarkt“ nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das

Grundstück nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen. Die Vorhabenträgerin wird im Vorhabengebiet

(a) vorhandene bauliche Anlagen zur Erweiterung der Verkaufsfläche des dort vorhandenen Sonderpostenmarktes umnutzen und dabei die derzeitige Verkaufsfläche des Sonderpostenmarktes um ca. 600 m² von gegenwärtig 1.380 m² auf maximal 2.000 m² erweitern,

(b) in den Monaten März bis November jedes Jahres die Verkaufsfläche des auf der Vorhabenfläche vorhandenen Sonderpostenmarktes um ca. 400 m² Außenverkaufsfläche erweitern sowie

(c) auf der Vorhabenfläche entsprechend den Festsetzungen der zu erteilenden Baugenehmigung die geforderte Anzahl Stellplätze für den Betrieb des erweiterten Sonderpostenmarktes herrichten. Die Vorhabenträgerin wird hierzu beim Kreis Herzogtum Lauenburg die erforderlichen Genehmigungen beantragen.

§ 5 Durchführungsverpflichtung

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Sonderpostenmarkt“ einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die in § 4 Abs. 2 genannten Maßnahmen sowie Anträge für eventuelle im Zusammenhang damit erforderliche weitere behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse zu stellen.

(2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der in Absatz 1 genannten Baugenehmigung mit der Durchführung der in § 4 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Maßnahmen zu beginnen und diese bis spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Sollte es zur Einlegung von Drittrechtsbehelfen gegen die Baugenehmigung kommen, so beginnt die erstgenannte Frist mit Eintritt einer vorläufigen Vollziehbarkeit zu laufen.

(3) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen durchgeführt, soll die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Sonderpostenmarkt“ aufheben (§ 12 Abs. 6 BauGB). In diesem Fall kann die Vorhabenträgerin keine Ansprüche gegen die Stadt geltend machen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 6 Nachweis der Leistungsfähigkeit

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, bis zum 10.09.2012

(a) eine ingenieurtechnische Ermittlung der Kosten für die in § 4 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Maßnahmen, und

(b) einen dieses Kostenvolumen erfassenden Finanzierungsnachweis durch Finanzierungszusage der Kreissparkasse Syke der Stadt vorzulegen. Die Finanzierungszusage darf unter dem Vorbehalt eines Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Sonderpostenmarkt“ sowie der Erteilung der in § 5 Abs. 1 dieses Vertrags genannten Genehmigungen und Erlaubnisse stehen.

§ 7

Kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans

(1) Die Stadt verpflichtet sich, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Sonderpostenmarkt“, welches mit Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 21.05.2012 eingeleitet worden ist, zügig zu betreiben und alle Verzögerungen zu vermeiden, die nicht auf einem sachlichen Grund beruhen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich jedoch darüber einig,

(a) dass durch diesen Vertrag keinerlei Anspruch auf Aufstellung des erwogenen Bebauungsplans begründet wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) und

(b) dass die Vorhabenträgerin für den Fall, dass das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan nicht mit einem Satzungsbeschluss endet, sondern vielmehr aufgegeben werden sollte, keinerlei Schadenersatz oder Aufwendungsersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber der Stadt zustehen.

§ 8

Rückbauverpflichtung

Im Hinblick darauf, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens – abgesehen von den zu schaffenden Stellplätzen – keine Neuerrichtung und keine Erweiterung bestehender baulicher Anlagen verbunden ist, sondern lediglich eine Umnutzung bereits vorhandener Baulichkeiten erfolgen soll, wird von der Vereinbarung einer Pflicht zur Erbringung einer gesonderten Sicherheitsleistung gegenüber der Stadt zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung abgesehen.

§ 9

Kostenübernahme

(1) Die Vorhabenträgerin führt die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch.

(2) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten der Ausarbeitung der für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Sonderpostenmarkt“ erforderlichen Planunterlagen einschließlich eventueller weiterer erforderlicher Planungen, Gutachten oder Untersuchungen. Die Stadt verpflichtet sich, die Vorhabenträgerin kurzfristig zu unterrichten, sofern und sobald es Erkenntnisse darüber geben sollte, dass weitere Gutachten oder Planungen erforderlich sind, durch welche zusätzliche Kosten ausgelöst werden.

(3) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, insbesondere auch die Kosten der Durchführung des Vorhabens. Die Kosten einer hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans oder des Abschlusses dieses Vertrags eventuell von der Stadt in Anspruch genommenen Beratung trägt die Stadt selbst.

(4) Der Stadt entstehen keine weiteren eigenen Kosten, insbesondere keine Folgekosten durch das Bauleitplanungsverfahren. Eine ausreichende öffentliche Erschließung des Vorhabengeländes ist vorhanden.

§ 10 Haftungsausschluss

(1) Für den Fall, dass – gleich aus welchem Grunde – der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Sonderpostenmarkt“ nicht wirksam wird, sind Ansprüche der Vorhabenträgerin auf Schadenersatz gegen die Stadt ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens bzw. eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 11 Verkaufsflächen und Sortimente

(1) Um den Belangen der Stadt hinsichtlich ihrer Einzelhandelsstruktur entgegenzukommen, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu,

(a) im entsprechend den Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a dieses Vertrags erweiterten Markt auf der Innenverkaufsfläche Waren der Warengruppen

- Uhren/Schmuck/Optik,
- Oberbekleidung und
- Schuhe/Lederwaren

lediglich auf einer Verkaufsfläche von höchstens 400 m² anzubieten, was der Fläche entspricht, auf welcher im vorhandenen Markt diese Sortimente angeboten werden, und

(b) auf der Außenverkaufsfläche gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b dieses Vertrags keine Waren der Warengruppen

- Uhren/Schmuck/Optik,
- Oberbekleidung und
- Schuhe/Lederwaren

anzubieten.

(2) Weitere Sortimentsbeschränkungen ergeben sich aus den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Sonderpostenmarkt“.

§ 12

Wechsel der Vorhabenträgerin/ Rechtsnachfolge

(1) Ein Wechsel der Vorhabenträgerin bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt darf die Zustimmung nur verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Fristen gemäß § 5 dieses Vertrags gefährdet ist (§ 12 Abs. 5 BauGB).

(2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Falle der Rechtsnachfolge, ihrem Rechtsnachfolger bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin sämtliche Beschränkungen in derselben Weise aufzuerlegen, denen sie sich selbst mit Abschluss dieses Vertrags unterwirft.

§ 13

Vertragsänderungen/ Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Sollte sich eine Bestimmung oder sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam herausstellen, so verpflichten sich die Parteien wechselseitig dazu, diese Bestimmung oder diese Bestimmungen durch eine solche oder durch solche zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich am ehesten entspricht bzw. entsprechen.

(3) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrags ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen in einer Weise zu treffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von

vornherein bedacht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrags späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

§ 14 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit seinem Abschluss durch die Vertragsparteien wirksam. Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Sonderpostenmarkt“ der Stadt Ratzeburg bildet die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags.

Ratzeburg, den

Für die Stadt Ratzeburg:

(Siegel)

Für die Vorhabenträgerin:

(Stempel)

Rainer Voß, Bürgermeister

Ingo Stern, Geschäftsführer

Anlagen:

Anlage 1	Betriebsbeschreibung der Vorhabenträgerin einschließlich Lageplan und Grundriss
Anlage 2	Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
Anlage 3	Kostenübersicht



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11
 (VEP 11) "Sonderpostenmarkt"

Blatt:

Stand : 7.05.2012

Maßstab 1:1000